

Zeitschrift:	Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV
Herausgeber:	Schweizerischer Juristenverein
Band:	7 (1888)
Rubrik:	Schweizerische Rechtsgesetzgebung des Jahres 1887

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Rechtsgesetzgebung

des Jahres 1887.

Von ANDREAS HEUSLER.

Erster Theil.

Bundesgesetzgebung.

Enthalten in Amtl. Samml. der Bundesgesetze, N. F. Bd. X, auf den sich die citierten Seitenzahlen beziehen.

I. Civilrecht.

1. Personenrecht.

1. Freundschafts-, Niederlassungs- und Handelsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Südafrikanischen Republik. Abgeschlossen den 6. November 1885, ratif. v. d. Schweiz am 30. April 1887, von der Südafrikanischen Republik am 10. Juni 1887. (S. 284 ff.)

Gleichstellung der beiderseitigen Angehörigen in Bezug auf Person und Eigenthum, Gewerbe- und Handwerkbetrieb u. s. w. nach den Grundsätzen der andern Niederlassungsverträge.

2. Kreisschreiben (des Bundesraths) *an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die Verehelichung bayerischer Staatsangehöriger.* Vom 8. November. (BB. 1887, IV S. 480.)

Den bayerischen Staatsangehörigen soll der Dispens für die Verkündung jeweilen ohne Weiteres ertheilt und die vorgeschrifte Eheanerkennungserklärung erst bei der Trauungsbewilligung abverlangt werden, weil diese Erklärung in Bayern erst nach Ablauf der Verkündigungsfrist ausgestellt wird.

3. Kreisschreiben (des Bundesraths) *an sämmtliche eidgenössische Stände, betreffend die Eheschliessung von americanischen Bürgern in der Schweiz.* Vom 19. Juli. (BB. 1887, III S. 700 f.)

Nach einer Erklärung des Ministerresidenten der Vereinigten Staaten werden die im Ausland nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossenen Ehen americanischer Bürger in ihrer Heimat als gültig anerkannt.

4. Erklärung zwischen der Schweiz und Oesterreich-Ungarn, betreffend die Wiederübernahme ehemaliger Staatsangehöriger. Ausgestellt von der Schweiz am 21. October, und von Oesterreich-Ungarn am 28. October. (S. 303 f.)

Gegenseitige Verpflichtung zu Wiederübernahme der Angehörigen auf Verlangen des andern Theils, auch wenn selbe die Staatsangehörigkeit nach der inländischen Gesetzgebung verloren haben, insofern sie nicht dem andern Lande nach dessen eigener Gesetzgebung angehörig geworden sind.

5. Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämmtliche eidge-nössische Stände, betreffend das Frankieren von Civilstandsacten. Vom 11. November. (BB. 1887, IV S. 521.)

Correspondenzen der Civilstandsbeamten im Interesse der Brautleute dürfen nicht als „amtlich“ portofrei behandelt werden.

2. Sachenrecht.

6. Uebereinkunft betreffend die Bildung eines internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst. Abgeschlossen am 9. September 1886, ratifiziert von Grossbritannien am 18. December, von Spanien am 23. December 1886, von Italien am 24. März, von Frankreich am 30. März, von Deutschland am 1. Juni, von der Schweiz am 20. Juni, von Haïti am 1. Juli, von Belgien am 26. August 1887, von Tunis am 5. Hidjé 1304 (24. August 1887). (S. 219 ff.)

Nachdem sowohl im Jahre 1884 als im Jahre 1885 internationale diplomatische Conferenzen in Bern stattgefunden hatten zur Gründung einer Union (ähnlich dem Weltpostverein) zum Schutze und zur gleichmässigen Anerkennung des litterarischen und artistischen Urheberrechtes und ein diessbezüglicher vom schweizerischen Bundesrath vorgelegter Vertragsentwurf zweimal sorgfältig beraten worden war, wurde die Convention am 9. Septbr. 1886 definitiv von den im Titel genannten Staaten unterzeichnet. An den Berathungen hatten auch Delegirte von Oesterreich-Ungarn, Schweden und Norwegen, sowie Costa-Rica Theil genommen; ad audiendum waren anwesend solche der Vereinigten Staaten, von Holland, Honduras und zuletzt sogar ein solcher von Japan. An dem baldigen Beitritt von Schweden-Norwegen und Holland ist nicht zu zweifeln.

Der Hauptinhalt der Convention ist folgender:

Art. 1. Die vertragschliessenden Länder constituiren sich als Union zum Schutz der Rechte der Urheber an ihren litterarischen und künstlerischen Werken.

Art. 2. Um durch die Convention geschützt zu werden, muss der Urheber oder sein Rechtsnachfolger Staatsangehöriger eines der contrahirenden Länder sein und sein Werk unter Erfüllung der durch die Gesetzgebung des Landes, in welchem die Publication stattfindet, vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten in dem Gebiet der Union veröffentlichen. Indessen werden auch noch nicht publicirte Werke geschützt.

(So werden die in der Schweiz und in Deutschland, wo die Gesetze den Schutz ohne Deponirung oder andere Formalitäten gewährleisten, erschienenen Werke einfach dadurch, dass sie in einem dieser Länder publicirt worden sind, im ganzen Unionsgebiet geschützt sein, und es liegt hierin eine grosse Erleichterung gegenüber den bisherigen von der Schweiz mit Belgien, Frankreich und Italien abgeschlossenen Verträgen, nach welchen diese Staaten das Autorrecht nur dann gerichtlich schützen, wenn der Urheber sein Werk in diesen Ländern innerhalb drei Monaten nach erfolgter Publication in der Schweiz hat eintragen lassen.)

Die Schutzfrist kann in den andern Ländern die Dauer des in dem Ursprungsland gewährten Schutzes nicht übersteigen.

Als Ursprungsland des Werkes wird dasjenige der ersten Publication betrachtet, oder, wenn diese Veröffentlichung gleichzeitig in mehreren Unionsländern stattfand (z. B. in Paris und in Madrid), dasjenige derselben, in welchem die Gesetzgebung die geringste Schutzfrist gewährt (beziehungsweise die geringere, also in unserm Beispiel Frankreich).

Art. 3 gewährt die Vortheile der Convention auch denjenigen Werken, deren Urheber nicht Staatsangehörige der Unionsländer sind, insofern sie auf dem Gebiete der Union veröffentlicht werden; also z. B. wenn ein Russe sein Werk einem deutschen Verleger in Leipzig übergibt, so wird das Urheberrecht als dem Verleger zustehend betrachtet; es entspricht diese Bestimmung dem Art. 2 der deutsch-französischen Litterar-Convention von 1883, sowie dem § 61 des deutschen Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 betreffend das Urheberrecht.

Art. 4 enthält eine genaue Definition, was unter litterarischen und künstlerischen Werken zu verstehen sei. Inbegriffen sind auch Karten, Skizzen und plastische Arbeiten, welche auf die Wissenschaft Bezug haben (Reliefs und Ähnliches).

Es ist hier beizufügen, dass Art. 1 des Schlussprotocoles bestimmt, dass diejenigen Länder der Union, in welchen die Photographien als künstlerische Werke betrachtet werden, sich verpflichten, diese letzteren der Wohlthat der Convention theilhaftig werden zu lassen. Ebenso geniessen gemäss Abschnitt 2 des nämlichen Protocolls die choregraphischen Werke (d. h. die scenische

Darstellung im Ballet) den Schutz in denjenigen Ländern der Union, in welchen die Gesetzgebung diese Werke unter die dramatisch-musicalischen stellt (Italien).

Art. 5 gewährt den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern bis nach Ablauf von zehn Jahren seit der Publication des Originalwerkes im ganzen Unionsgebiet das ausschliessliche Recht, ihre Werke zu übersetzen oder übersetzen zu lassen; die Frist beginnt erst mit dem 31. December des Jahres, in welchem das Werk erschienen ist. Beim Erscheinen von Werken in einzelnen Lieferungen oder Bänden oder von Zeitschriften in einzelnen Heften gilt hinsichtlich der Uebersetzungsfrist jeder einzelne Band u. s. f. als eigenes Werk.

(Dieser Artikel bietet wieder grosse Vortheile und Vereinfachungen gegenüber den complicirten Bestimmungen der bisherigen litterarischen Conventionen der Schweiz mit ihren Nachbarstaaten, in deren Detail wir hier nicht eintreten. Er nöthigt aber zu einer Aenderung des Art. 2 Abs. 3 unsers B.-Ges.)

Art. 6. Rechtmässige Uebersetzungen werden wie Originalwerke geschützt.

Art. 7 enthält Bestimmungen mit Bezug auf die Journalistik. Artikel politischen Inhalts, Tagesneuigkeiten und vermischt Nachrichten (*faits divers*) dürfen ohne Weiteres nachgedruckt werden in Original oder in Uebersetzung; bei andern Artikeln in Zeitungen oder Zeitschriften muss der Verfasser oder Verleger den Nachdruck ausdrücklich untersagen, wenn er die Benutzung nicht gestatten will.

Art. 8 hatte ursprünglich eine allgemein gültige Bestimmung enthalten mit Bezug auf erlaubte Entlehnungen aus litterarischen und künstlerischen Werken für Unterrichtszwecke (Chrestomathien, Lehrbücher) sowie für Publicationen wissenschaftlichen Characters (Kritiken u. s. f.). Sie ist jetzt ersetzt durch eine Fassung, welche der Gesetzgebung der Unionsländer die volle Freiheit in dieser Beziehung lässt. Demnach kann die Schweiz nach wie vor die Reproductionen, um die es sich hier handelt und die in unserm B.-Ges. (Art. 11 A. Z. 1) vorgesehen sind, autorisiren.

Nach Art. 9 gelten die Bestimmungen des Art. 2 auch für die öffentliche Aufführung von dramatischen und dramatisch-musicalischen Werken, seien dieselben bereits veröffentlicht oder nicht. Musicalische Werke dürfen nur dann nicht öffentlich aufgeführt werden, wenn diess der Componist ausdrücklich auf dem Titel oder an der Spitze des Werkes untersagt hat.

Art. 10 enthält eine Bestimmung über die sog. Adaptationen¹⁾

¹⁾ Umarbeitungen eines Werkes in eine andere Kunstform, z. B. Dramatisirung einer Novelle.

und musicalischen Arrangements. Es ist diess ein aus langen Berathungen hervorgegangener Compromiss. Theoretisch bezw. im allgemeinen werden sie als unerlaubte Reproductionen qualificirt; factisch soll die Gesetzgebung und der Gerichtsgebrauch jedes einzelnen Unionslandes zur Anwendung kommen.

Art. 11 steht im Zusammenhang mit Art. 2. Hat der Urheber die im Ursprungsland des Werkes geforderten Formalitäten oder Bedingungen des Urheberrechtes erfüllt, so ist er in allen Staaten der Union berechtigt, den Schutz der Gerichte anzurufen. Wenn es ihm nicht möglich ist seine Rechte durch die Einregistrirung oder die Deponirung zu beweisen, die durch das Gesetz des Landes (z. B. England) gefordert wird, in welchem er eine Nachahmung oder einen Nachdruck verfolgt, so kann er sich auf eine Präsumtion stützen (sc. bis zum Beweis des Gegentheils genügt der Name auf dem Titel), welche ihm gestattet, vor Gericht aufzutreten.

Bei anonymen und pseudonymen Werken gilt der Verleger als der Bevollmächtigte des Urhebers.

Die folgenden Art. 12—21 erfordern keine Erörterung im Einzelnen. Den Regierungen werden gewisse Massnahmen der innern Polizei reservirt. Es ist ihnen auch gestattet, besondere Vereinbarungen abzuschliessen, sofern diese letztern den Urhebern oder ihren Rechtsnachfolgern ausgedehntere Rechte zusichern als die durch die Union gewährten. Selbstverständlich dürfen sie keine der gegenwärtigen Convention zuwiderlaufenden Bestimmungen enthalten.

Wenn in Art. 14 der internationalen Convention eine rückwirkende Kraft ertheilt wird mit Bezug auf die Werke, die im Moment der Inkrafttretung in ihrem Ursprungsland noch nicht Ge meingut geworden sind, so gilt diess doch nicht unbedingt, sondern es werden im Schlussprotocoll auch hierüber noch besondere Vereinbarungen unter den einzelnen Staaten vorbehalten.

Art. 16 stipulirt ein internationales Bureau, welches in Bern seinen Sitz haben und unter die Aufsicht des schweizer. Bundesrathes gestellt werden wird. Die Aufgaben und Functionen desselben werden im Schlussprotocoll näher bestimmt. Als Maximum seiner Auslagen wird die Summe von Fr. 60,000 bezeichnet, in welche sich die Unionsstaaten nach gewissen Classen theilen. Die betreffenden Erklärungen hierüber sowie über den Beitritt der Colonien haben bereits bei der Unterzeichnung der Convention am 9. September 1886 stattgefunden. Der Beitritt wird für alle andern Culturstaaten, welche das Urheberrecht anerkennen, offen gelassen (Art. 18); derselbe hat an den schweizer. Bundesrat zu geschehen und begründet sofort für den neuen Partner alle Rechte und Verpflichtungen der Union.

Was an dem jetzigen Vertrag noch verbesserungsbedürftig ist, kann — wie es beim Weltpostverein der Fall war — durch spätere Conferenzen, welche in Art. 17 vorgesehen sind, ergänzt und corrigirt werden.

Die vorliegende Convention wird vollziehbar drei Monate nach Auswechslung der Ratificationen. A. v. O.

7. Bundesbeschluss betreffend Ergänzung des Artikels 64 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874. Vom 28. April; angenommen durch Volksabstimmung vom 10. Juli. (S. 416 f.)

In dem Art. 64 wird nun unter die Gegenstände, über welche dem Bunde die Gesetzgebung zusteht, auch aufgenommen „Der Schutz neuer Muster und Modelle, sowie solcher Erfindungen, welche durch Modelle dargestellt und gewerblich verwerthbar sind.“ Die Schweiz hatte sich bisher diesem Schutz gegenüber sehr ablehnend verhalten, und 1882 eine auf Erweiterung des Art. 64 B. V. in solchem Sinne abzielende Vorlage der Bundesversammlung verworfen. Dass dieselbe jetzt bei übrigens schwacher Stimmabstimmung durchgedrungen ist, erklärt sich wohl weniger aus einer Umstimmung der Ansichten als aus der Unthätigkeit der Gegner des Patentschutzes in Verfechtung ihres Standpunktes gegenüber den in der Presse das Wort führenden Vertheidigern desselben.

8. Erklärung (zwischen der Schweiz und Frankreich) betreffend den gegenseitigen Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. Vom 27. Januar. (S. 6 f.)

Die nach Uebereinkunft vom 30. Juni 1864 hinterlegten Marken geniessen bis zum Ablauf von 15 Jahren seit der Hinterlegung des Schutzes, den die Gesetzgebung des betr. Staates den einheitlichen Marken gewährt oder gewähren wird, ohne dass neue Hinterlegung nötig wäre.

9. Uebereinkunft zwischen der Schweiz, Baden und Elsass-Lothringen über die Anwendung gleichartiger Bestimmungen für die Fischerei im Rhein und seinen Zuflüssen, einschliesslich des Bodensees. Abgeschlossen den 18. Mai, ratif. v. d. Schweiz am 19. Juli, von Elsass-Lothringen am 26. August, von Baden am 8. October. (S. 366 ff.)

Betrifft Ausschluss von ständigen Fischereivorrichtungen, welche den Wasserlauf auf mehr als halbe Breite für den Zug der Wanderfische sperren, ferner Beschaffenheit der Fanggeräthe bezüglich Weite der Oeffnungen von Geflechten und Netzen, Verwendung von Treibnetzen, verbotene Fangarten und Instrumente, Grösse der zu fangen erlaubten Fische, Schonzeiten, Verbot schädlicher Einleitung von Fabrikabgängen in Fischwasser.

3. Obligationenrecht.

10. Verordnung (des Bundesraths) *betreffend die technische Einheit im Eisenbahnwesen.* Vom 14. Januar. (S. 68 ff.)

Ausführung von Art. 29 des B.-G. über Bau und Betrieb der Eisenb. v. 23. Dec. 1872 in wesentlicher Aufhebung der Verordnung v. 9. August 1854.

11. Verordnung (des Bundesraths) *betreffend die zollsichere Einrichtung der Eisenbahnwagen im internationalen Verkehr.* Vom 14. Januar. (S. 77 ff.)

Bei dieser und der vorigen Nummer handelt es sich um identische Einrichtungen für die Schweiz, Deutschland, Frankreich, Italien und Oesterreich-Ungarn.

12. Verordnung (des Bundesraths) *über das Territorial- und Etappenwesen und über den Kriegsbetrieb der Eisenbahnen bei einer allgemeinen Truppeneinheit.* Vom 8. März. (S. 17 ff.)

13. Beschluss (des Bundesraths) *betreffend die Expeditionsfrist für gewöhnliches Frachtgut.* Vom 18. Februar. (S. 8.)

Limitierung der in Art. 98 lit. b Ziff. 1 des Transportreglements festgestellten Expeditionsfrist für gewöhnliches Frachtgut auf einen Tag (bisher zwei Tage).

14. Beschluss (des Bundesraths) *betreffend einen vierten Nachtrag zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876.* Vom 25. Januar/1. März. (S. 84 ff.)

Detaillierte, theilweise den dritten Nachtrag (diese Ztschr. N. F. VI S. 383 Nr. 24) ändernde Bestimmungen betreffend die von der Beförderung ganz oder bedingungsweise ausgeschlossenen Gegenstände.

15. Bundesrathsbeschluss *betreffend Genehmigung eines fünften Nachtrages zum Transportreglement der schweizerischen Eisenbahnen vom 1. Juli 1876.* Vom 4. November. (S. 379 f.)

Betrifft die Art. 98 lit. b, 99 und 105 Abs. 2 (Expeditionsfrist für gewöhnliches Frachtgut).

16. Beschluss (des Bundesraths) *betreffend Abänderung der Verordnung über die Concessionen der Dampfbootunternehmungen.* Vom 20. Juni. (S. 112.)

Aenderung von Art. 20 und 23 der Verordn. v. 24. Nov. 1882 in dem Sinn, dass die Dampfbootverwaltungen auf Begehren des Eisenbahndepartements zur Einrichtung des directen Personen- und Güterverkehrs mit der Eisenbahn Hand zu bieten haben, die Taxen für Jedermann gleichmässig berechnet und alle Aenderungen an Tarifen und Reglementen dem Eisenbahndepartement zur Genehmigung unterbreitet werden sollen.

17. Uebereinkommen zwischen der Schweiz und Frankreich, betreffend die Schiffahrt auf dem Genfersee. Abgeschl. am 9. Juli, ratif. v. d. Schweiz den 15. Juli, von Frankreich den 21. Juli, in Kraft gesetzt den 7. August. (S. 171 ff.)

Die Dampfschiffe bedürfen für regelmässigen und periodischen Personentransport einer Concession (Schiffahrtsbewilligung); die durch einen der Seeuferstaaten ertheilte Bewilligung gilt auch in den Gewässern der andern. Die Regierungen der Seeuferstaaten üben die Oberaufsicht über die Dampfschiffe. Genaue Bestimmungen über Bau, Ausrüstung, Personal, Dienstbetrieb u. dgl. der Dampfschiffe, Fahrordnung, Landungsplätze u. a.

18. Beitritt des Schutzgebietes Kamerun in Afrika zum Pariser Weltpostvertrag. Vom 27. Mai. (S. 53.)

19. Abänderung des Postvertrags vom 3. November 1880 betreffend die Poststücke. Vom 27. Juli. (S. 146.)

Erweiterung des Art. 13 der revidierten Uebereinkunft des Weltpostvereins v. 3. Nov. 1880 dahin, dass die Verwaltungen derjenigen Vertragsländer, welche einen Austausch von Poststücken mit am Vertrage nicht theilnehmenden Ländern unterhalten, den andern Vertragsverwaltungen die Benutzung dieser Verbindungen für den Poststückaustausch mit letztern Ländern zugestehen.

20. Uebereinkommen betreffend die postalische Besorgung von Abonnementen auf Zeitungen etc. zwischen der Schweiz und Belgien. Abgeschlossen den 21. November, ratifiziert von der Schweiz am 22. December. Ratification von Seiten Belgiens unnöthig. (S. 467 f.)

Dem Lissaboner Weltpostcongress ist es nicht gelungen, die Mitwirkung der Post bei Zeitungsabonnements durch ein allgemeines Uebereinkommen zu ordnen. Besondere Uebereinkommen hat die Schweiz bisher mit Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Frankreich. Jetzt kommt Belgien dazu.

21. Uebereinkunft zwischen der Schweiz und der Argentinischen Republik betreffend Gewichts- und Dimensionsgrenzen der Waarenmuster. Vom 27. November 1886. (S. 51 f.)

22. Telegraphenvertrag zwischen der Schweiz und Frankreich. Abgeschlossen den 11. Mai, ratifiziert von der Schweiz am 26. Mai, von Frankreich am 16. December. In Kraft getreten mit 1. Januar 1888. (S. 458 ff.)

Zweck ist Erleichterung des telegraphischen Verkehrs. Taxe 15 Cts. per Wort (für den Grenzrayon 10 Cts., für Algier und Tunis Zuschlagtaxe von 10 Cts. per Wort). Von jenen 15 Cts. fallen 6 an die Schweiz, 9 an Frankreich (im Grenzrayon 4 : 6).

23. Bundesbeschluss betreffend die Tarifirung fremder Goldmünzen. Vom 23. Juni. (S. 96 f.)

Den gesetzlichen Münzen gleichgestellt und zur Annahme bei allen öffentlichen und Privatcassen tarifirt werden die englischen Sovereigns und Halbsovereigns zu Fr. 25. 20 und Fr. 12. 60, die deutschen Zwanzig- und Zehnmarkstücke zu Fr. 24. 70 und Fr. 12. 35, die americanischen Fünfdollarstücke in Gold zu Fr. 25. 90. Der Bundesrat bestimmt die Zeit der Vollziehung der Tarifierung und sodann auch des Ausserkrafttretens dieses Beschlusses.

24. Erklärung zwischen der Schweiz und Spanien betreffend Verlängerung des Handelsvertrags vom 14. März 1883. Vom 27. Juni. (S. 113 f.)

Verlängerung bis 1. Februar 1892.

25. Verlängerung des Handelsvertrags zwischen der Schweiz und Italien. Vom 29. December. (S. 438 f.)

Bis 1. März 1888.

26. Bundesratsbeschluss betreffend die Controlirung der nach Deutschland bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse. Vom 1. April. (S. 48 f.)

27. Bundesratsbeschluss betreffend die Controlirung der nach England bestimmten goldenen und silbernen Uhrgehäuse. Vom 24. December. (S. 401 f.)

Auf Grund der Ermächtigung im B.-G. v. 21. Dec. 1886 (dse Ztschr. N. F. VI S. 381 Nr. 18) bestimmt der Bundesrat hier, bei welcher Feingehaltsbezeichnung im Verkehr mit Deutschland, resp. England die Controlierung obligatorisch ist, bei welcher nicht.

28. Bundesratsbeschluss betreffend die Stempelung der Bügellinge. Vom 24. December. (S. 399 f.)

Aufhebung des Beschlusses v. 4. Nov. 1884 (diese Zeitschr. N. F. IV S. 395 Nr. 9). Der Art. 5 Ziff. 1 Abs. 2 der Verordnung von 1881 soll nun lauten, dass der Stempel auch auf dem Bügeling angebracht werden kann, wenn dieser massiv ist und die Marke des Fabricanten trägt.

29. Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser. Vom 23. December 1886, durch Volksabstimmung in Folge Referendums angenommen mit 267,122 gegen 138,496 Stimmen am 15. Mai 1887. (S. 60 ff.)

Das schliessliche Ergebniss der Bewegung gegen den Alcoholismus und der dadurch hervorgerufenen Änderung des Art. 31 der B. V. (s. Rechtsgesetzgebung von 1885, Nr. 6, in dser Ztschr. N. F. V S. 438). Es läuft darauf hinaus, dass das Recht zur Herstellung und zur Einfuhr gebrannter Wasser aus Stoffen, deren Brennen der Bundesgesetzgebung unterstellt ist (s. die cit. Nr. 6),

ausschliesslich dem Bunde zusteht. Etwa ein Viertel des Bedarfs soll durch Lieferungsverträge mit inländischen Producenten beschafft werden. Der Bund verkauft gegen baar die gebrannten Wasser in Mengen von mindestens 150 Litern. Hausieren mit gebrannten Wassern aller Art, der Ausschank solcher und der Kleinhandel mit denselben in Brennereien und solchen Geschäften, in denen Ausschank und Kleinhandel nicht in natürlichem Zusammenhang mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel stehen würde, sind verboten. Der Verkauf von gebrannten Wassern aller Art in Quantitäten von mindestens 40 Litern ist ein freies Gewerbe (Grosshandel). Der Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle und der Kleinverkauf über die Gasse bedürfen der Bewilligung der cantonalen Behörden und sind mit entsprechender Verkaufssteuer belegt. Die Cantone haben Aufsicht über den Handel mit der vom Bund abgegebenen Waare und über Fabrikation und Verkauf des nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins zu üben. Die Reineinnahmen der Monopolverwaltung werden unter sämmtliche Cantone nach Verhältniss der Bevölkerung vertheilt. Strafe für Zu widerhandeln gegen das Monopol das Fünf- bis Dreissigfache der dem Staat unterschlagenen Summe, bei Unmöglichkeit der Ermittlung dieser Summe 200 bis 10,000 Fr. Bei Rückfall Verdoppelung statthaft nebst Gefängniss bis zu 6 Monaten. Versuch gleich der Vollendung bestraft. Für andere Uebertretungen Strafe von 20 bis 500 Fr. Strafverfahren gemäss B.-G. v. 30. Juni 1849 betr. das Verfahren bei Uebertretung fiscalischer Gesetze. — Der Bund entschädigt die Eigenthümer der bestehenden Brennereien (hierüber nähere Bestimmungen).

Behufs Durchführung dieses Gesetzes hat der Bundesrath eine Reihe von Beschlüssen erlassen, welche hier nicht aufgeführt werden, weil dem von uns berücksichtigten Rechtsgebiete nicht angehörig. Sie stehen in Bd. X der Ges. Sammlung.

30. Bundesbeschluss betreffend Artikel 32^{bis} der Bundesverfassung. Vom 20. December. (S. 420 f.)

Der Art. 32^{bis} B. V. stellt das Brennen von Weintrestern, von Korn- und Steinfrüchten und deren Abfällen, von Enzian, Wachholderbeeren und ähnlichen Stoffen ausserhalb der Bundesvorschriften betr. Fabrication und Besteuerung geistiger Getränke. Nun zeigte sich, dass solche Stoffe massenhaft aus dem Auslande eingeführt wurden und dem Bundesalcohol eine ruinöse Concurrenz drohte. Daher fasste nun die Bundesversammlung auf dem Weg der sog. Interpretation, in Wahrheit aber Änderung des Art. 32^{bis} den obigen Beschluss, welcher besagt, dass sich dieser Artikel nur auf Stoffe inländischer Herkunft beziehe. Hiezu ein Kreisschreiben des Bundesraths an sämmtliche eidgenössische Stände vom 17. Januar 1888 im BB. 1888, I S. 115 f.

31. Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämmtliche eidge-nössische Stände, betreffend Ausführung des Gesetzes über Beauf-sichtigung von Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungs-wesens. Vom 26. Januar. (BB. 1887, I S. 193 ff.)

Kenntnissgabe der Versicherungsgesellschaften, welche die Concession nachgesucht und erhalten haben, somit unter dem Bundesgesetz von 1885, nicht mehr unter den cantonalen Auf-sichtsgesetzen stehen und nicht mehr cantonalen Taxen (für Agenten u. dgl.) und cantonalen Cautionen unterliegen. Agenturen solcher Gesellschaften sind nicht in das Handelsregister einzutragen (dies in Abänderung eines Bundesrathsbeschlusses vom 1. Febr. 1884), weil sie nur Angestellte der Gesellschaft sind. Noch weniger werden die Personen, bei denen Gesellschaften ein Rechtsdomicil verzei gen, als Bevollmächtigte oder gar das Domicil als Zweig-niederlassung zu behandeln sein. — Nicht concessionierte Gesell-schaften dürfen von nun an keine neuen Versicherungsverträge ab-schliessen und haben die bestehenden nach den cantonalen Gesetzen abzuwickeln.

32. Bundesrathsbeschluss über die Vollziehung von Art. 5 litt. d des B.-Ges. betr. die Arbeit in den Fabriken. Vom 19. December. (S. 397 f.)

Als Industrien, die erwiesenermassen und ausschliesslich be-stimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, gelten solche, in denen Blei, Quecksilber, Arsen, Phosphor, irrespirable und giftige Gase, Cyan, Benzin, Anilin, Nitroglycerin, Pockengift verwendet werden, bezw. entstehen. Diese Industrien werden für solche Krankheiten der Haftpflicht nach Fabrikhaftpflichtgesetz von 1881 und Haft-pflichtgesetz von 1887 unterstellt.

33. Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht und die Ergänzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1881. Vom 26. April. (S. 165 ff.)

Das Bundesgesetz vom 25. Juni 1881 betrifft wie bekannt blos die Haftpflicht des Fabrikherrn für Unfälle der Arbeiter aus Fabrikbetrieb (vgl. diese Zeitschr. N. F. I S. 241 Nr. 30). Das neue Gesetz dehnt nun die für den Betrieb von Fabriken festge-setzte Haftpflicht mit allen Bestimmungen jenes Gesetzes aus und zwar auf alle Gewerbe, in welchen explodierbare Stoffe gewerbs-mässig erzeugt und verwendet werden, ferner, unter Voraussetzung der Beschäftigung von durchschnittlich mehr als 5 Arbeitern wäh-rend der Betriebszeit, auf das Baugewerbe und die damit zu-sammenhängenden Arbeiten in Werkstätten, auf Werkplätzen, am Bauwerke selbst oder beim beziiglichen Transport; die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr und die Flösserei (vorbehalten Dampfschiffahrt); die Aufstellung und Reparatur von Telephon- und Telegraphen-

leitungen, die Aufstellung und den Abbruch von Maschinen und die Ausführung von Installationen technischer Natur; den Eisenbahn-, Tunnel-, Strassen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen und die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen und Gruben. Haftbar sind die Gewerbeinhaber, resp. die Unternehmer, auch bei Uebertragung der Arbeit an Dritte zur Ausführung, bei Regieausführung die betreffende Verwaltung. Ferner wird die Haftpflicht ausgedehnt auf die mittelbar mit dem Fabrikbetrieb zusammenhängenden Dienstverrichtungen, auch wenn sie nicht in den geschlossenen Räumen der Fabrik vorgenommen werden, und auf die mit dem Fabrikbetrieb zusammenhängenden Hilfsarbeiten. Die Cantone haben durch Gesetze dafür zu sorgen, dass den bedürftigen Arbeitern unentgeltlicher Rechtsschutz mit Erlass von Cautionen, Expertenkosten u. dgl. und möglichst rascher Processgang gewährt werde. Dasselbe gilt für Fälle, die an das Bundesgericht gebracht werden. Die Gewerbeinhaber und Unternehmer haben ein Verzeichniss der bei ihnen vorgekommenen Unfälle zu führen und der cantonalen Behörde spätestens 3 Monate vor Ablauf der Verjährungsfrist zu Handen des Fabrikinspectors einzureichen, bei Busse von Fr. 5—100. Die Cantonsregierung hat eine Untersuchung zu veranstalten, wenn sie in Erfahrung bringt, dass ein entschädigungsberechtigter Arbeiter eine ihm zustehende billige Entschädigung auf aussergerichtlichem Wege nicht erhalten hat. Verträge, wonach dem Berechtigten eine offenbar unzulängliche Entschädigung zukommt, sind anfechtbar.

Man kann gegenüber diesem Gesetze das Bedenken nicht unterdrücken, dass es etwas planlos zu Werke gegangen ist. Die Begrenzung auf die genannten Gewerbe ist, nachdem man einmal den Boden einer allgemeinen Arbeitergesetzgebung betreten hat, willkürlich, und auch die Beschränkung auf Gewerbe mit mehr als 5 Arbeitern hat keinen Sinn mehr. Namentlich aber trifft das Gesetz die kleinen Arbeitgeber ungemein schwer, denen auch schon die Aufbringung der Versicherungsprämien fast unmöglich wird, und hilft eben darum den Arbeitern nicht viel, weil die Arbeitgeber bei grossen Unfällen nicht die Mittel haben, die Entschädigungen zu zahlen. Gegen Zahlungsunfähigkeit hilft kein Gesetz und keine unentgeltliche Processführung. Das Endziel des hier betretenen Weges kann nur, wie das die nationalräthliche Commission schon bemerkt hat, die allgemeine obligatorische Unfallversicherung sein, bei welcher Bund und Cantone, Arbeitgeber und Arbeiter in richtigem Verhältniss zur Uebernahme des Risicos herbeizuziehen sind.

Ein Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämmtliche eidgenössische Stände betreffend die Vollziehung dieses

Bundesgesetzes, vom 25. October (BB. 1887, IV S. 200 ff.), ertheilt mehrfache Weisungen Behufs gleichmässiger und genauer Ausführung des Gesetzes. Dazu auch das Kreisschreiben (des schweizer. Handels- und Landwirthschaftsdepartements) an die eidgen. Stände betr. das System der Unfallanzeigen der haftpflichtigen Betriebsunternehmer, vom 8. November (BB. 1887, IV S. 625 f.).

34. Bundesbeschluss betreffend die Aufnahme und statistische Verwerthung der in der Schweiz vorkommenden Unfälle. Vom 23. December. (S. 430 f.)

In Ausführung des B.-Ges. vom 23. Juli 1870 soll dem Bundesrath durch cantonale Zählbeamte das Material für eine Statistik der in der Schweiz vorkommenden Unfälle geliefert werden. Hiezu ist gleich noch zu nehmen

35. Verordnung (des Bundesraths) über die Unfallstatistik. Vom 17. Januar 1888. (S. 481 f.)

Beschreibt namentlich genau die Aufgabe der Cantone und der von ihnen ernannten „Unfallzähler“ sowie die Pflicht der Aerzte, die bei Unfällen in Anspruch genommen werden, der Civilstandsbeamten und der Fabrikinhaber zu Anzeige. Hiezu ein Kreisschreiben (des Bundesraths) an sämmtliche eidgen. Stände betr. Durchführung der Verordnung, vom 17. Januar 1888 (BB. 1888 I S. 157 f.).

36. Vollziehungsverordnung (des Bundesraths) zu den Bundesgesetzen über polizeiliche Massregeln gegen Viehseuchen vom 8. Februar 1872, 19. Juli 1873 und 1. Juli 1886. Vom 14. October. (S. 305 ff.)

Sehr ausführlich über Organisation der Veterinärpolizei, über die bei den einzelnen Krankheiten zu ergreifenden Massregeln u. s. f.

37. Reglement (des Bundesraths) betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Cantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien. Vom 4. November. (S. 353 ff.)

Art. 8 des Ges. vom 2. Juli 1886 (diese Zeitschr. N. F. VI S. 380 Nr. 12) verpflichtet den Bund zu Ersatz der Hälfte der Auslagen, welche Cantone und Gemeinden für die Durchführung der im Gesetz vorgeschriebenen Massregeln gemacht haben. Dieses Reglement giebt hierüber genaue Bestimmungen. Zugleich hat der Bundesrath ein Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände über die Durchführung des Bundesgesetzes betr. Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 erlassen (BB. 1887, IV S. 476 ff.).

II. Strafrecht.

38. Bundesratsbeschluss betreffend Berichtigung des italienischen Textes des Militärstrafgesetzbuches vom 27. August 1851. Vom 16. December. (S. 436 f.)

In Art. 132 lit. e des B.-Ges. über die Strafrechtspflege für die eidgen. Truppen wird als ausgezeichneter Diebstahl aufgestellt der an Kriegskameraden, Quartiergenossen oder Dienstherrn begangene. Die italienische Uebersetzung hatte blos den letztern (padrone) genannt. Es wird also noch nachgetragen: commilitone und qualcuno nel suo quartiere.

III. Rechtsorganisation.

39. Beschluss (des Bundesraths) betreffend die Organisation seiner Departemente. Vom 8. Juli. (S. 104 ff.)

Abänderung von Art. 22—29 des Bundesbeschlusses vom 21. Aug. 1878. An die Stelle des bisherigen „politischen Departements“ tritt das „Departement des Aeussern“, welches nun auch die Ueberwachung des schweizerischen Handelsamtsblatts, des gewerblichen, litterarischen und künstlerischen Eigenthums, der Controlierung der Gold- und Silberwaaren und des Auswanderungswesens erhält. Dem Justizdepartement ist zu seinen bisherigen Geschäften noch zugetheilt die Ausführung des B.-G. über Civilstand und Ehe (bisher beim Departement des Innern), das Handelsregister und „die Aufrechthaltung der Ruhe und öffentlichen Ordnung im Innern.“ Das Uebrige gehört nicht hieher.

40. Consularübereinkunft zwischen der Schweiz und Portugal. Vom 27. August 1883, ratifiziert von Portugal am 21. Juli 1887, von der Schweiz am 21. December 1887. (S. 443 ff.)

Dieser Vertrag, für die Schweiz wegen ihrer schwachen Verkehrsbeziehungen zu Portugal nicht besonders wichtig, ist auf Grundlage des Vertrags mit Rumänien vom 14. Febr. 1880 (diese Zeitschr. XXII Abth. 3, S. 7 Nr. 13) redigirt und mit demselben gleichlautend.

Zweiter Theil.

Cantonalgesetzgebung.**I. Allgemeines**

(Gesetzgebung überhaupt, Publication der Gesetze u. s. f.).

41. Revidirte Verfassung für den Canton Glarus. Ange-
nommen von der Landsgemeinde am 22. Mai, von der Bundes-
versammlung gewährleistet den 29. Juni. (Beil. zum Amtsbl.
Nr. 27. Vgl. die Motive im Memorial für die ordentl. Lands-
gemeinde des C. Glarus v. J. 1887 S. 3 ff.)

Eine Revision der Verfassung war schon 1875 angestrebt worden, um die cantonale Verfassung mit der des Bundes in Einklang zu setzen und in der Organisation der administrativen und theilweis auch der richterlichen Behörden zeitgemäss Vereinfachungen anzubringen. Dem ersten Bedürfniss hatte die Be-
reinigung der Gesetzessammlung i. J. 1878 genügt, der zweite Punct hat jetzt zu sehr einschneidenden Veränderungen in Abschnitt III geführt. Der erste Abschnitt enthält die üblichen allgemeinen Bestimmungen über die sog. Grundrechte: Trennung von Justiz und Administration, Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz, Garantie der persönlichen Freiheit, der Glaubens- und Gewissensfreiheit, des Eigenthums (vorbehalten Expropriation), der Press-, Vereins-, Handels- und Gewerbefreiheit, Niederlassungsrecht gemäss Bundesverfassung, Erwerb des Land- und Tagwenrechts, schliesslich der als Perle des Entwurfes bezeichnete Armenartikel, welcher am Heimatsprincip festhaltend die Pflicht der Armenunterstützung den Armenkreisen (Gemeinden) mit Berechtigung zur Erhebung von Armensteuern belässt, auch die Verwandtschaftssteuern zwischen Eltern und Kindern und zwischen Geschwistern aufrecht erhält, aber für den Fall zu schwerer Belastung der Gemeinden eine Beihilfe des Staats grundsätzlich anordnet. — Abschnitt II (politische Rechte der Bürger und Wahlbestimmungen) setzt das Alter der Stimmfähigkeit vom 18. auf das 20. Jahr hinauf, gemäss dem Stimmrecht in eidgenössischen Sachen, behandelt den schweizerischen Aufenthalter nach dreimonatlichem Aufenthalt als Niedergelassenen und schliesst vom Activbürgerrechte ausser den bisher schon Ausgeschlossenen (Mundtodterklärte, Criminalisierte, Fallite bis zur Rehabilitation) noch die durch liederlichen Lebenswandel der öffentlichen Unterstützung Anheimgefallenen aus (mit Recursrecht an den Regierungsrath gegen die bezüglichen Beschlüsse des Gemeinderaths). — Am eingreifendsten bringt der Abschnitt III (Organisation und Befugnisse der öffentlichen Gewalten) Neues. Die Landsgemeinde bleibt die souveräne Behörde

mit bisherigen Competenzen (Gesetzgebung, Steuerfestsetzung, Wahl der Regierung und der Gerichte, u. A.). Abgeschafft dagegen wird der Rath mit seinen Commissionen, welche einer grossen Zahl von Männern aus allen Gemeinden eine Beteiligung an der Landesverwaltung gestatteten; der Rath bestand bisher aus den 9 Mitgliedern der Standescommission und den von den Tagwen im Verhältniss von einem Mitglied auf 1900 Seelen der Bevölkerung gewählten; er war die Regierung. Als Mittelbehörde zwischen ihm und der Landsgemeinde bestand der dreifache Landrath, zusammengesetzt aus dem Rath und aus den von den Tagwen im Verhältniss von je 2 auf ein Rathsglied gewählten Landräthen. Das Memorial bemerkt nun, der Rath habe, als ein Verwaltungskörper von über 40 Mitgliedern, die heut zu Tage an eine gut und rasch arbeitende und von einheitlichen Gesichtspuncten getragene Administration gestellten Anforderungen schwer erfüllt. So tritt nun an die Stelle des „Raths“ der „Regierungsrath“ (Landammann als Präsident, Landesstatthalter als Vicepräsident, und 5 Mitglieder, alle von der Landsgemeinde gewählt), als oberste Verwaltungsbehörde. Der Landrath ist anders organisiert als der bisherige, indem die Regierungsräthe nicht mehr Mitglieder desselben sind, sondern nur berathende Stimme haben; so musste auch die Wahlart des Landraths geändert werden; er wird jetzt von den 18 Wahlgemeinden, in die der Canton eingetheilt ist, gewählt, und zwar auf je 500 Seelen der Bevölkerung und Bruchtheile von über 250 Seelen ein Mitglied, so dass er von 111 Mitgliedern, die der dreifache Landrath zuletzt hatte, auf 67 (nach der 1880^{er} Volkszählung) herabsinkt. Der Landrath ist vorberathende Behörde für alle Verhandlungsgegenstände der Landsgemeinde, setzt das Budget fest, nimmt die Landesrechnung ab, ist in vielen Fällen Recurssbehörde, übt die Aufsicht über Regierung und Gerichte, beschliesst bis auf Fr. 5000, und hat das Recht zu Erlass von Verordnungen. — Im Gerichtswesen wird der Gesetzgebung zugelassen, im Interesse der Kostenersparniss dem Civilgerichte die kleinen Rechts händel abzunehmen und den Vermittlerämtern oder dem Civilgerichtspräsidenten zuzuweisen. Besonders aber ist das Ehegericht als selbständiger Gerichtsstab aufgehoben und seine Competenz dem Civilgerichte übertragen. Fallen gelassen sind ferner die 4 Ergänzungsrichter des Appellationsgerichtes, welches jetzt Obergericht heisst; dasselbe ergänzt sich in Austrittsfällen aus den im betr. Fall nicht in Function gewesenen Gerichtspräsidenten, event. unbeteiligten Mitgliedern der Untergerichte. — Jede Wahlgemeinde hat ein Vermittler-, ein Waisen-, ein Betreibungs- und ein Polizeiamt, welche die Wahlgemeinde direct wählt. Die Eintheilung in Tagwen (die bisherigen Gemeinden) bleibt fortbestehen.

Man wagte nicht den vielfach gewünschten Schritt, an die Stelle der Tagwen Einwohnergemeinden zu setzen und das Tagwengut für deren Bedürfnisse in Anspruch zu nehmen; jedoch entsteht durch Vereinigung der Tagwenverbände und der Niedergelassenen die Ortsgemeinde, welche aus mehreren Tagwen bestehen kann. Die Tagwen sind also die Bürgergemeinden und beschliessen in rein bürgerlichen Angelegenheiten; ein Mitantheil am Tagwengut steht den Niedergelassenen nicht zu. In Sachen nicht rein bürgerlicher Natur stimmen die niedergelassenen Schweizerbürger mit. Auf den Tagwen ruht auch das Armenwesen, und es ist ihnen das Recht garantiert, ihren Bürgern auch fernerhin Nutzungen zu kommen zu lassen. Die durch Vereinigung der Tagwenleute und der Niedergelassenen gebildete Ortsgemeinde wählt einen Gemeinderath, sie kann zur Bestreitung des öffentlichen Haushalts Steuern erheben, unter Beitragspflicht des Tagwenguts für Ausgaben, welche Bürger und Niedergelassene zugleich betreffen. Ausserdem giebt es Schulgemeinden und Armenkreise, auf der öconomicischen Grundlage besonderer Schul- und Armengüter. Diese Gemeinden decken sich im Wesentlichen, jene mit den Ortsgemeinden, diese mit den Tagwen. — Die Verfassung kann zu jeder Zeit revidiert werden, und zwar geschieht eine Partialrevision nach dem für die Gesetzgebung geltenden Verfahren, Totalrevision muss von der Landsgemeinde beschlossen werden gleichzeitig mit einer Verfügung darüber, ob der bestehende Landrath oder ein neuer den neuen Entwurf ausarbeiten solle.

Diese Verfassung ist ein neuer Beweis dafür, wie falsch immer noch die Aufgabe der Cantone aufgefasst wird, indem sie nach den für grosse Staaten passenden Grundsätzen eingerichtet werden, und ihr Lebenselement, die möglichst ausgedehnte Theilnahme der Bürger an der Selbstverwaltung, preisgegeben wird.

42. Verfassung des Cantons Solothurn. Vom Volke angenommen den 23. October. (A. S. d. G. LX S. 47 f.)

Hervorgegangen aus einer ziemlich plan- und ziellosen Politik der oppositionellen Parteien. Arge Veruntreuungen in Regierungskreisen hatten Entrüstung erregt, die Opposition glaubte das benutzen zu können, wusste aber Mangels hervorragender Führer und bestimmter Postulate nichts anderes als eine Verfassungsrevision anzutreiben. So kam Solothurn zu einer neuen Verfassung, und in der Hauptsache blieb es beim Alten. Die Verfassung, von der Bundesversammlung gewährleistet den 21. December (a. S. d. B.-G. N. F. X S. 421), wird in ihren Abweichungen von der alten characterisiert in der Botschaft des Bundesraths v. 5. Dec. (BB. 1887, IV S. 781). Die wesentlichsten Neuerungen sind: Ausdehnung der Volksrechte; einmal werden dem obligatorischen Refe-

rendum unterstellt neue jährlich wiederkehrende Ausgaben über 15,000 Fr. (bisher blos solche über 20,000 Fr.), sodann ist die Initiative bedeutend erweitert, sie kann jetzt in der Form der einfachen Anregung oder des ausgearbeiteten Entwurfs geübt werden; nimmt der Cantonsrath den Vorschlag nicht unverändert an, so muss der Volksentscheid darüber stattfinden. — Erweiterung der Volkswahlen auf die Mitglieder des Regierungsraths, die Gerichtsstatthalter, Bezirksförster und Bezirksweibel, die Civilstandsbeamten und die Salzauswäger; die definitiven Pfarrwahlen unterliegen nicht mehr der staatlichen Bestätigung, blos die Wahl der Pfarrverweser. — Wählbarkeit in den Cantonsrath auch auf geistliche Personen ausgedehnt. — Die Rehabilitation und Wiedererlangung des Stimmrechts wird den ohne eigne Schuld in Geldtag Gekommenen erleichtert. — In Aussicht genommen sind gewerbliche Schiedsgerichte für Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern. — Schärfere Ausscheidung der Gemeinden in Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden, letztere wählen Kirchgemeinderäthe und können sich zu einer gemeinsamen Organisation (Synode) verbinden. — Armenunterstützung wie bisher Sache der Heimatgemeinde, blos die durch Bundesges. vom 22. Juni 1875 begründete ausserordentliche Armen- und Krankenunterstützung trifft die Einwohnergemeinde. — Postulat eines Wuchergesetzes. — Dies die Hauptpunkte, die uns hier berühren, die neuen Vorschriften betreffend Schul-, Steuer-, Sanitätswesen u. A. gehen uns hier nicht an. Die sog. garantierten Rechte der Privatpersonen (Gleichheit vor dem Gesetze, Glaubensfreiheit, u. s. f. u. s. f.) sind die alten.

43. *Nuova Raccolta generale delle Leggi e dei Decreti del cantone Ticino dal 1803 al 1886 in vigore e degli atti più importanti del diritto pubblico Svizzero.* Volumi II e III. Bellinzona. Tip. cant. 1887.

Fortsetzung der in der vorjährigen Uebersicht unter Nr. 33 angezeigten neuen Gesetzessammlung. Der zweite Band enthält: Civilstand und Bevölkerungsstatistik, Cultus, Sanitätspolizei, Armenwesen, Berufe und Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht, Forstwesen, Jagd und Fischerei, Handel, Industrie und Banken, Finanzwesen. Der dritte Band enthält: eidgen. Zollwesen und cantonale Consumsteuer. Post und Telegraph. Eisenbahnen und Dampfschiffe. Bau-, Erziehungs-, Militärwesen. Gesandtschaften und Consulate. Staatsverträge und Concordate.

44. *Nouveau Recueil officiel du canton de Neuchâtel reproduisant d'après les quinze volumes de l'ancien Recueil les Lois, Décrets et autres Actes du Gouvernement qui sont demeurés en vigueur.* Soc. d'imp. de Cernier, 1887.

Am 19. Febr. 1886 beschloss der Grosse Rath, der Regie-

rungsrath sei ermächtigt zu Herausgabe einer Sammlung der noch geltenden Gesetze nach Materien geordnet mit *répertoire analytique*. Die Anordnung folgt der Eintheilung der Departemente. Im Jahr 1887 sind 2 Bändchen erschienen, das erste enthält die *Affaires générales* (Verfassung und Gesetze, Verordnungen und Reglemente die allgemeine Verwaltung und die Staatskanzlei betreffend), sowie den ersten Theil der Justizgesetze (Gerichtsorganisation, Besoldungen und Tarife, Civiljustiz, mit Weglassung der Hauptgesetze gebungen über Civilrecht, Civilprocess, Strafrecht und Strafprocess). Das zweite Bändchen enthält die Gesetze über Strafjustiz, Gefängnisse, Expropriation, Barreau, Notariat, Civilstand, Stiftungen, Handelsregister, Grundbuch und Cataster, und die in das Polizeidepartement fallenden Polizeigesetze (Polizei im Allgemeinen, Fremdenpolizei, Sonntagsruhe, Heilsarmee, Hausieren, Pfandleihgeschäfte, Packträger, Transport und Aufbewahrung explosibler Stoffe, Hundepolizei, Jagd, Fischerei, Pfahlbauten, Schifffahrt).

II. Civilrecht.

1. Civilgesetzbücher.

45. Privatrechtliches Gesetzbuch für den Canton Zürich. Vom zürch. Volke angenommen am 4. September 1887, in Kraft tretend mit 1. Januar 1888. (Bes. gedr.)

Bekanntlich besass der Canton Zürich bereits eine Codification des Privatrechtes, welche, von Prof. J. C. Bluntschli entworfen und später auch commentiert, in ihren einzelnen Theilen successive von 1854 – 1856 in Kraft getreten war. Dieses Gesetz hatte s. Z. allseitige und gewiss wohl verdiente Anerkennung gefunden; es hatte einen ganz bedeutenden Fortschritt im zürcherischen Rechtsleben dargestellt, und in glücklicher Weise die im Canton hergebrachten Anschauungen mit den Anforderungen und Ideen des modernen Verkehrs zu verbinden gewusst. Dank dem Ausdrucke, den es den letztern gegeben, ist es denn auch, besonders im Obligationenrecht, bei neuern Codificationen, sowohl anderer Cantone, z. B. Schaffhausen, Thurgau, als auch des Auslandes, z. B. beim deutschen Handelsgesetzbuche, beim sächsischen Gesetzbuch, am ausgiebigsten aber beim schweiz. Obligationenrecht zum Muster genommen worden.

Seither sind über 30 Jahre vergangen und in der mittlerweile aufgestiegenen neuen Generation ist das Bedürfniss leicht beweglichen Verkehrs bei den in ungeahnter Weise entwickelten

Verkehrsmitteln immer mächtiger geworden, während die hergebrachten Anschauungen immer mehr zurückgetreten sind. So erschien namentlich der zürcherische Schuldbrief, der gemäss altem zürcherischem Rechte seinem Wesen nach nur Beweisurkunde, nicht Legitimations- oder Ordrepapier war, und so z. B. durch Confusion von Forderung und Schuld seine Kraft verlieren sollte, nicht mehr als zeitgemäß; im Leben wurde er allgemein entgegen dem Gesetze auf Umwegen wie ein Ordre- oder gar wie ein Inhaberpapier behandelt, und der Ruf nach einer Änderung der diessfälligen gesetzlichen Bestimmungen ist schon vor mehr als 10 Jahren bei Anlass des Notariatsgesetzes erhoben worden.

Indessen war es nicht dieser Umstand, der die Revision des Gesetzbuches geradezu veranlasste; denn er betraf doch immerhin nur einzelne Bestimmungen des umfangreichen Gesetzes, welche wohl durch kleinere Novellen mit Beibehaltung des grossen Ganzen geändert werden konnten. Und es sind auch wirklich kleinere Modificationen des pr. G. B. durch cantonale Gesetze vorgenommen worden; so durch das Flurgesetz, das Strassengesetz, das Concursgesetz, das Notariatsgesetz. Immerhin erschwerte die Vermehrung dieser Novellen einigermassen den Gebrauch des Gesetzbuches. Wesentlich beeinträchtigt wurde er aber erst durch das Hinzutreten eidgenössischer Gesetze, so schon der Bundesverfassung und des Civilstandsgesetzes von 1874, dann des Eisenbahntransportgesetzes, der Gesetze über Jagd und Fischerei, des Fabrik-, des Haftpflichtgesetzes, vollends und in sehr grossem Masse durch das Inkrafttreten der Bundesgesetze über die Handlungsfähigkeit und über das Obligationenrecht. Nicht nur haben diese eidgenössischen Normen ganze grosse Partien des Gesetzbuches aufgehoben, sondern es traten auch die bekannten Streitfragen auf, in wie weit mit Bezug auf gewisse Materien überhaupt cantonales Recht noch gelte oder nicht. Das Bedürfniss der Revision war damit dringend geworden.

Zunächst beauftragte zufolge eines Beschlusses des Cantonsrathes vom 18. Jan. 1882 der Justizdirector Spiller den Professor Schneider mit der Anfertigung einer Zusammenstellung derjenigen Paragraphen des Gesetzbuches, welche noch in Kraft bestanden, gegenüber den durch cantonale und eidgenössische Bestimmungen ganz oder theilweise aufgehobenen. Die Vorlage desselben wurde sodann von einer aus Professoren, Beamten und Advocaten bestehenden Expertencommission revidiert und daraufhin vom Regierungsrathe im 20. Bande der zürch. Gesetzessammlung veröffentlicht. Es konnte dies aber nur in der Meinung — die auch durch eine Vorbemerkung ausdrücklich ausgesprochen wurde — geschehn, dass die Publication bloss eine wegleitende Ansicht des

Regierungsrathes enthalte, welche für die Gerichte nicht rechtsverbindlich sei.

Ausserdem nahm aber der Regierungsrath gemäss dem Beschluss des Cantonsrathes sofort auch die Revision selbst an die Hand und beauftragte mit derselben zunächst die nämliche Person, welche jene erste Zusammenstellung gemacht hatte. Nach Einreichung dieser Arbeit wurde dieselbe durch die schon erwähnte Expertencommission unter dem Vorsitze von Reg.-Rath Dr. Stössel — da mittlerweile gemäss der zürch. Verfassung das Justizdepartement von seinem bisherigen Inhaber hatte verlassen werden müssen — in zahlreichen Sitzungen revidiert, und dabei immer mehr auch zu materiellen Aenderungen geschritten. Das Resultat dieser Berathungen wurde vom Regierungsrath mit Botschaft vom 9. Nov. 1886 dem Cantonsrath vorgelegt. Dieser setzte darüber eine Commission unter dem Vorsitze des Obergerichtspräsidenten Dr. Streuli nieder, und es wurden namentlich in redactioneller Beziehung von letzterer noch zahlreiche Verbesserungen, nicht weniger an den stehen gelassenen alten als an den neuen Paragraphen, angebracht. Tief eingreifende materielle Aenderungen des Entwurfes sind von der cantonsräthlichen Commission nicht beantragt worden.

So ist nun an die Stelle eines Gesetzbuches von 2149 §§ ein solches von 1108 §§ getreten, das wieder ein einheitliches Ganzes bildet, und dabei unter Benützung der gemachten Erfahrungen materielle Verbesserungen enthält, aufgetauchte Streitfragen und Unklarheiten beseitigt, neuern Anschauungen gerecht wird, da und dort eine verbesserte Redaction aufweist, und namentlich auch klarer und übersichtlicher disponiert ist als das bisherige Gesetz. Es mag hier beiläufig hinzugefügt werden, dass dabei das Familienrecht vom Personenrecht abgetrennt und zwischen Obligationen- und Erbrecht gestellt wurde.

Im Einzelnen mag das Folgende hervorgehoben werden. Im Cantonsrath entspann sich ein grosser Kampf um das in den §§ 1—6 niedergelegte internationale Privatrecht. Schneiders Entwurf hatte eine theilweise Aenderung der bisherigen Bestimmungen, immerhin auf dem Boden des Heimatsprincipes, und dabei auch den Ausspruch der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterrechts, vorgeschlagen. Der Cantonsrath dagegen sprach sich mit Bezug auf das eheliche Güterrecht grundsätzlich für das Territorialprincip, mit Bezug auf das Erbrecht für das Heimatsprincip aus. Es ist wohl klar, dass dieser Dualismus nicht haltbar war, und es erfolgten dann auch in der That mehrere Wiedererwägungsanträge. Nachdem die Wiedererwägung beschlossen war, wurden nach einem durchschlagenden Votum von

Prof. Treichler die alten Bestimmungen unverändert wieder hergestellt.

Im Sachenrechte wurden neue Normen darüber erlassen, was als Theil, was als Zubehörde einer unbeweglichen Sache erscheine, und bei den Zubehörden wurde unterschieden zwischen solchen Sachen, die diese Eigenschaft schon von Gesetzes wegen haben, solchen, denen sie durch Privatdisposition verliehen werden kann, und solchen, die nicht als Zubehörden behandelt werden können. Die Unterscheidung ist viel wichtiger geworden als sie früher war durch den Umstand, dass gemäss Art. 211 Abs. 3 O. R. die Zubehörden von Liegenschaften im Canton Zürich ohne Besitzesübertragung verpfändet werden können, andere bewegliche Sachen gemäss der bekannten eidgen. Vorschrift nicht (§§ 49—57).

Die horizontale Theilung des Grundeigenthums kann in Zukunft nicht mehr stattfinden (§ 133). Dem Gültgläubiger (Grundrentenkäufer) ist das seit 1854 dem Gültschuldner gegebene Recht der Kündigung des Gültverhältnisses nun ebenfalls eingeräumt worden (§ 323). Die Schuldbriefe haben ihren Charakter in der oben angegebenen Weise verändert, und gehen z. B. durch Confusion nicht mehr unter (§§ 386, 389 u. A.). Einzinsereien müssen innerhalb 8 Jahren aufgehoben werden, sonst ist von Amts wegen die subsidiäre Haftung der Einziner für einander zu beseitigen und an Stelle des Einzinserverbandes treten die *nomina divisa* (§ 373). Kraft der durch Art. 210 Abs. 3 O. R. den Cantonen gegebenen Freiheit ist die Verpfändung von Vieh ohne Besitzesübertragung mit unwesentlichen Modificationen beibehalten worden (§§ 403 ff.).

Aus dem Obligationenrechte wurden die materiell concursrechtlichen Bestimmungen (aº Paulliana, Zwangsnachlassvertrag u. s. w.) sowie die Frage der *condictio indebiti* nach einer Schuld-execution ausgeschieden und an den Schluss des Ganzen gestellt (§§ 1093—1108), um beim Erlass des eidgen. Betreibungs- und Concursgesetzes ohne Störung des Ganzen aufgehoben werden zu können.

Im Familienrechte wurde bestimmt, dass nach Durchführung des Concurses über den Ehemann eheliche Vormundschaft und Nutzniessung beim Mangel einer entgegenstehenden Verfügung der Waisenbehörden nicht mehr von selbst wieder eintreten, sondern im Gegentheil so lange aufgehoben bleiben sollen, bis die Waisenbehörden anders verfügen oder sämmtliche Creditoren befriedigt sind, da nach der Erfahrung diese Behörden nur ungern und allzu selten das Odium einer Verfügung der erstern Art auf sich laden (§ 613). Zufolge der Bestimmungen des Art. 35 O. R. wurde festgesetzt, dass Gewinn und Verlust, welchen eine Handels- oder

Gewerbefrau macht, sie selbst und nicht den Mann treffen solle (§§ 621 f.).

Die eingreifendsten Änderungen wurden im Erbrechte vorgenommen. Es ist das begreiflich, denn das Erbrecht war der am wenigsten gelungene Theil des bisherigen Gesetzbuches, und das war gar nicht anders zu machen gewesen, denn kein anderer Theil hatte wie dieser einen Compromiss zwischen den verschiedensten in den Rechten der verschiedenen Gegenden des Cantons herrschenden Anschauungen dargestellt.

Mit Bezug auf den Nachlass des Vaters wurde — abgesehen vom bisherigen, im Wesentlichen beibehaltenen, Sohnsvortheil auf den Liegenschaften — den Töchtern gleiches Erbrecht wie den Söhnen gegeben (§ 857), während bis dahin ihre Intestatportionen sich zu denen der Söhne verhalten hatten wie 4 : 5. Der Cantonsrath hatte, in der Furcht, dass der Vorschlag beim Volke nicht durchdringen möchte, eine Separatabstimmung über denselben angeordnet, um nicht durch diesen einen Paragraphen die Annahme aller übrigen zu gefährden; und es fehlte auch in der That nicht an Stimmen, die zu dessen Verwerfung riethen. Es ist wohl ein gutes Zeichen, dass der Vorschlag doch von $\frac{2}{3}$ der Stimmenden angenommen wurde, und nur 2 Bezirke (Bülach und Dielsdorf), den Vorstellungen ihrer Bezirkspresse folgend, denselben verwarfene.

In der urgrosselterlichen Parentel wurde das Intestaterbrecht der Nachkommen der Urgrosseltern beseitigt (§ 891).

Bezüglich der unehelichen Kinder wurde eine Bestimmung getroffen, welche das Ziel einer interessanten historischen Entwicklung darstellt. Im alten zürcherischen Rechte beerbte das uneheliche Kind auch nicht einmal seine Mutter. Dann erhielt es Intestaterbrecht gegenüber dieser, nicht aber gegenüber den mütterlichen Verwandten. Das pr. G. B. gab ihm das Intestaterbrecht auch gegenüber den letzteren, ein Pflichttheilsrecht jedoch nur gegenüber der Mutter; und der neue Entwurf § 893 hat ihm nun auch gegenüber den mütterlichen Verwandten das gleiche Pflichttheilsrecht gegeben wie den ehelichen Kindern.

Sehr vereinfacht wurde das Erbrecht der Ehegatten, und dabei der Wittwe gleiches Erbrecht gegeben wie dem Wittwer, insbesondere aber wurde die Stellung des überlebenden Ehegatten, namentlich der Wittwe, verbessert. Während bis dahin beim Vorhandensein von Intestaterben auch des entferntesten Grades dem Ehegatten nicht mehr als $\frac{1}{4}$ des Nachlasses ab intestato zu Eigentum oder $\frac{2}{3}$ zur Nutzniessung zugefallen waren, erhält er nun diesen $\frac{1}{4}$ zu Eigentum und die Nutzniessung an den übrigen $\frac{3}{4}$ schon dann, wenn die elterliche Parentel zur Succession kommt;

bei Succession der grosselterlichen Parentel aber erhält er die Hälfte, und im Falle der Beerbung des Verstorbenen durch Urgrosseltern $\frac{3}{4}$ des Nachlasses zu Eigenthum (§§ 899 u. ff.).

Ganz ebenso wurde auch das Pflichttheilsrecht vereinfacht, und zwar unter bedeutender Erweiterung der Testierfreiheit. Ein wissenschaftlicher Gewinn dürfte schon darin liegen, dass nun der Pflichttheil durchweg wie im gemeinen Recht zu einer Quote der Intestatportion gemacht worden ist, während bis dahin bald von dieser, bald von einer Quote der reinen Verlassenschaft die Rede war. An Stelle der bisherigen complicierten Bestimmungen, welche je nach der Nähe des Grades der Intestaterben Verfügungen über $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{5}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{4}{5}$, nie über das Ganze, so bald intestaterbberechtigte Verwandte vorhanden waren, gestatteten, ist nun eine einfache Scala getreten, nach welcher der Pflichttheil beträgt

$\frac{3}{4}$	der Intestatportion bei den Nachkommen des Erblassers,
$\frac{2}{4}$	" " " Vater oder Mutter "
$\frac{1}{4}$	" " " entfernter Erben der elterlichen Parentel
	und den Grosseltern,
0	bei entfernten Verwandten. (§§ 970 u. ff.)

Endlich verdient noch hervorgehoben zu werden, dass dem Gesetze nunmehr ein Paragraph (921) über Ereption eines Erbtheils eingefügt worden ist, welcher freilich die Indignität sehr eng, nämlich einzig auf den Fall beschränkt, dass der Erbe den Tod des Erblassers absichtlich und rechtswidrig herbeigeführt hat. Es hatte gerade ein Fall dieser Art das Fehlen einer solchen Bestimmung zu lebhaftem Bewusstsein gebracht.

Diese Neuerungen im Erbrechte sind getroffen worden im Anschluss an eine Vorlage, welche der Cantonsrath schon im Jahre 1878 dem Volke gemacht hatte, die aber damals mit grossem Mehr verworfen worden war, ohne allen Zweifel nur deswegen, weil sie zugleich eine Beschränkung des Sohnsvortheils auf höchstens einen Sechstel des Werthes der Liegenschaften vorgeschlagen hatte.

In den Uebergangbestimmungen wurde festgesetzt, dass die zur Zeit noch bestehenden generellen Pfandverschreibungen spätestens mit dem 31. Dec. 1892, dem Tage, mit welchem das schweiz. O. R. in allen seinen Theilen in Kraft getreten sein wird, erlöschen sollen (§ 1090).

Durch die Bestimmung endlich, dass die Vorschriften des schweiz. O. R. auch für die dem cantonalen Rechte unterworfenen Rechtsverhältnisse gelten sollen, soweit das neue Gesetz darüber keine besonderen Bestimmungen enthalte (§ 1089), ist die bekannte zwischen Hafner, Haberstich und Schneider streitige Frage über

die weitere Geltung des cantonalen Rechtes in den vom schweiz. O. R. dem cantonalen Rechte vorbehaltenen Materien nach dem Muster des bernischen Gesetzes auch für das Gebiet des Cantons Zürich beseitigt worden, und zwar wie Jedermann anerkennen wird in der glücklichsten Weise, im Sinne der schweizerischen Rechtseinheit.

2. Personen- und Familienrecht.

46. Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend die Civilstandsverhältnisse von Ehefrauen nach Auflösung der Ehe und von unehelichen Kindern.* Erlassen am 18. November 1886, in Kraft getreten am 4. Januar 1887. (Ges. S. N. F. V S. 186 ff.)

Das Gesetz ist durch Anstände, die sich zwischen Gemeindebehörden des Cantons unter sich und in ihrem Verkehr nach aussen erhoben hatten, veranlasst. Es enthält zum Theil schon bestehendes, aber in verschiedenen Gesetzen zerstreutes Recht, zum Theil neue Bestimmungen. Es sind folgende Punkte: 1. Die Auflösung der Ehe bewirkt keine Veränderung im Bürgerrecht der Ehefrau. Bei Tod des Ehemanns und bei temporärer Scheidung bleibt der Frau der Familienname des Mannes, dagegen nimmt sie ihren angeborenen Familiennamen an bei gänzlicher Scheidung oder Nichtigerklärung der Ehe (sei diese Ehe eine erste oder zweite, dritte u. s. w.). 2. Die von einer Ehefrau während der Ehe (selbst bei factischer oder gerichtlicher temporärer Ehetrennung) und von einer Witwe resp. gänzlich geschiedenen Ehefrau innerhalb 300 Tagen nach Tod des Mannes, resp. nach gerichtlichem Scheidungsurtheil (oder Nichtigerklärung der Ehe) geborenen Kinder gelten als ehelich. Die später geborenen sind unehelich und erhalten den angeborenen Familiennamen der Mutter und das Bürgerrecht, das diese zur Zeit der Geburt besitzt. Ein innerhalb der 300 Tage geborenes Kind kann durch Gerichtsurtheil unehelich erklärt werden auf den Beweis hin, dass der Ehemann seiner Ehefrau in der Zeit vom 300sten bis zum 180sten Tage vor der Geburt nicht beigewohnt habe. Dieser Beweis muss aber ganz direct geführt werden. Ein in den ersten 180 Tagen der Ehe geborenes Kind kann als unehelich erklärt werden, wenn die Frau dem Manne ihre Schwangerschaft vor Abschluss der Ehe verheimlicht oder wissentlich unwahre Angaben gemacht hat, vorbehalten Gegenbeweis der Frau über geschlechtlichen Umgang mit dem Manne vor dem Eheschluss. Das Klagrecht auf Unehelicherklärung steht nur dem Ehemann oder seinen gesetzlichen Erben zu, nicht der Mutter, dem ausser-

ehelichen Schwängerer und dem Kinde selbst. Es erlischt für den Ehemann mit der Anerkennung des Kindes als ehelich geborenen trotz der Kenntniss der Einspruchsgründe und mit Ablauf von drei Monaten seit der erlangten Kenntniss von der Geburt ohne Einführung der Klage; für die Erben eines ohne Anerkennung des Kindes vor dessen Geburt, resp. vor Ablauf der 3 Monate gestorbenen Vaters mit Ablauf von 3 Monaten seit ihrer Kenntniss von der Geburt. Die Klage geht gegen Mutter und Kind; Tod des Kindes während des Processes hindert die Erledigung der Klage nicht, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse daran nachweist.

3. Gerichtsstand und Verfahren. Der St. Gallische Gerichtsstand in allen Fällen, wo der Ehemann bei der Geburt des Kindes das St. Gallische Cantonsbürgerrecht hat, für Andere dann, wenn der Ehemann bei Anhebung der Klage im Canton Niederlassung oder einen der Niederlassung rechtlich gleichkommenden Aufenthalt hat und bei der Geburt des Kindes schon gehabt hat, und der Nachweis erbracht wird, dass das Urtheil am Heimatorte des Klägers hinsichtlich der Bürgerrechtsverhältnisse als gültig anerkannt wird. Für Cantonsbürger ist das Bezirksgericht ihres Wohn- oder ihres Bürgerorts zuständig, für andere nur das ihres Niederlassungsorts. Ausnahmsweise sofortige Angehung des Cantonsgerichts zulässig. Auf mündliche oder schriftliche Anmeldung der Klage wird zuerst der Kläger, dann die Mutter des Kindes zu Protokoll einvernommen, hierauf die Vormundschaftsbehörde des Kindes zur Bestellung eines Vertreters des Kindes eingeladen, das Beweismaterial herbeigeschafft, die Zeugen von dem Instructionsrichter einvernommen (nähere Bestimmungen über Zeugen). Nach Schluss des Instructionsverfahrens können die Parteien die Acten einsehen und allfällige Ergänzung verlangen. Zu der gerichtlichen Verhandlung sollen der klagende Vater und die Mutter persönlich erscheinen, das Gericht kann Fragen zur Aufklärung der Verhältnisse an sie stellen, und urtheilt in freier Würdigung des Beweismaterials. Appellationsfrist 14 Tage. Gegen ein in Folge Appellation ergangenes Urtheil des Cantonsgerichtes ist Nichtigkeitsbeschwerde nach Massgabe der §§ 102—126 der Gerichtsorganisation an die Cassationsbehörde zulässig. Mittheilung des rechtskräftig gewordenen Urtheils an das betr. Civilstandsamt. Die Gerichtskosten sind zu Lasten des unterliegenden Theils. Ueberhaupt in allem hier nicht abweichend Geregelten Anwendung des Civilprocessgesetzes.

47. Beschluss (des Cantonsraths des C. Schwyz) betreffend Abänderung des § 67 der Vormundschaftsverordnung vom 17. Juli 1851. Vom 27. Juli. (Ges. S. X S. 185.)

Betrifft die Ausfertigung der Vormundschaftsrechnungen. Bis-

her war vorgeschrieben Ausfertigung derselben in zwei Exemplaren nach einem vom Departement des Vormundschaftswesens aufgestellten Formular, jetzt ist der Vormund bezüglich der Form frei, er soll die Rechnung sauber und möglichst übersichtlich ausfertigen, das Waisenamt hat sie zu prüfen und bei Richtigfinden zu genehmigen und in ein Protokoll wörtlich einzutragen.

48. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) über *Abänderung von § 1 des Reglements betreffend Verwahrung der bei dem Waisenamt hinterlegten Titel, vom 7. Juli 1880.* Vom 6. April. (Ges. S. XXI S. 391 f.)

Die Änderung betrifft die Couponsbogen; nach bisheriger Bestimmung sollten sie in der Regel dem Vormund belassen werden; das wird jetzt eingeschränkt auf die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung der Vormundschaft fällig werdenden Coupons, bei Vormundschaften von unbestimmter Dauer auf die Coupons von je fünf Jahren.

49. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *relatif aux conditions exigées des déserteurs, réfractaires, réfugiés et gens sans patrie, pour leur tolérance dans le canton.* Du 26 août. (Rec. des Lois XVI p. 282.)

Die von solchen Personen nach Art. 22 des Reglements über Fremdenpolizei vom 15. Mai 1885 deponierten Cautionen sind fortan nicht sofort bei der Abreise derselben, sondern erst dann auszuliefern, wenn der Beweis des Erwerbs eines Bürgerrechts oder einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung erbracht ist.

50. Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) *abrogeant les art. 21 et 22 de la Loi, du 21 octobre 1885, sur la naturalisation genevoise.* Du 23 mars. (Rec. des Lois LXXIII p. 93.)

Aufhebung der durch das Gesetz von 1885 eingeführten commission de naturalisation, welche vom Grossen Rath gewählt die Bürgerrechtsbegehren zu begutachten hatte.

51. Décret (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *portant révision des articles 64 à 70 de la Constitution cantonale.* Du 7 avril. Adopté par le peuple le 15 mai, ratifié par l'Assemblée fédérale le 25 juin. (Rec. des Lois XVI p. 232 ss.)

Von den etwa 100,000 Einwohnern des C. Neuenburg sind gegenwärtig nur 45,000 Neuenburgische Cantonsbürger. Die Bürgergemeinden haben vielleicht auch zu wenig gethan, um die Aufnahme ins Bürgerrecht zu erleichtern, und so sind die Bürger allmählig zur Minderheit geworden. 1848 wurde die Einwohnergemeinde geschaffen, erst nur facultativ, später obligatorisch. Ein besonderes Decret untersagte den Bürgergemeinden ausdrücklich, sich mit andern Dingen als der Verwaltung ihres Vermögens und der Unterstützung ihrer armen Angehörigen zu befassen. Die Folge

war, dass sich alles Gemeindeleben aus der Bürger- auf die Einwohnergemeinde übertrug, und auch über die Nutzung der Bürgergüter Streit entstand. Die Bürgergemeinden müssen nämlich ihre Einnahmenüberschüsse an die Einwohnergemeinden abgeben, und die letztern beklagten sich jeweilen, die Bürgergüter würden nicht sparsam genug verwaltet und die Armen erhielten zu hohe Unterstützungen, bloss damit man den Einwohnergemeinden nichts aushändigen müsse. Dazu kam, dass die zahlreichste Bürgergemeinde des Cantons, die von Locle, ihr ganzes Vermögen für Armenunterstützung aufgebraucht hatte und nicht mehr wusste, wie sie ihren Verpflichtungen nachkommen sollte. Der Zustand erschien unhaltbar, Verhandlungen innerhalb der Bürgergemeinden blieben erfolglos, endlich führte eine Delegiertenversammlung der Bürgergemeinden La Chaux-de-Fonds, Neuenburg, La Sagne und Cernier zur Ausarbeitung des Entwurfs, der nun im Wesentlichen als partielle Verfassungsänderung vorliegt. Die Hauptgrundsätze sind: Die Bürger- und die Einwohnergemeinde erhalten, ohne völlig verschmolzen zu werden, nur eine einzige Verwaltung; die Organe derselben sind der Generalrath (in ganz kleinen Gemeinden die Gesammtheit der Stimmberechtigten) und ein Gemeinderath; letzterm liegt die specielle Verwaltung des Gemeindeguts ob, und damit auch des unter dem Namen „Bürgerfonds“ vereinigten Vermögens der Bürgergemeinden und deren Armenguts. Doch darf der Grundstock des Bürgerfonds nicht angetastet werden, und die Ortsbürger können einen besondern Aufsichtsrath ernennen, der die Verwaltung des Bürgerfonds controlieren darf und bei Käufen, Verkäufen, Anlagen, Hypothecierungen mit darein zu reden hat. Das Vermögen ist um so leichter gesondert zu halten, als es ausserhalb der Stadt Neuenburg zumeist aus Waldungen besteht. Als Bürger, welche diese Aufsichtsbehörde zu wählen haben, gelten nun aber nicht bloss die am Orte Heimatberechtigten, sondern es bilden gleichsam alle Cantonsbürger eine einheitliche Bürgergemeinde, und jeder derselben ist gerade dort, wo er eben wohnt, als Ortsbürger stimmberechtigt und entsprechenden Falles wird er auch am Wohnorte almosengenössig. Die Almosengenössigen werden dann also an jedem Orte aus den Zinsen des dortigen Bürgerarmengutes unterstützt, und wenn dieses nicht hinreicht, werden wohl die Steuern der Einwohnergemeinden, im Weitern aber wird der Staat mit eintreten. Arme Neuenburger ausserhalb des Cantons werden auch fernerhin von der Gemeinde unterstützt, in welcher sie ursprünglich heimatberechtigt waren. Diese Durchführung des Unterstützungswohnsitzes hat freilich, wie Berns Beispiel zeigt, ihre Schattenseiten: ärmere Familien mit mehreren Kindern werden dabei möglichst von einer Gemeinde ferngehalten,

in der sie sonst wohl Verdienst gefunden hätten; man mahnt die Ortsbewohner ab, ihnen eine Wohnung zu geben, und es hindert dies vielfach bei Aermeren die Freizügigkeit, auf die man sonst so stolz ist. Ferner werden öfter arme Familien, die nicht an ihrem Heimatorte wohnen, von ihrem Wohnorte aus heimlich unterstützt, damit sie ausser den Canton gehen können. Sind sie dann dort, so zieht man die Hand ab, und nun muss die ursprüngliche neuenburgische Heimatgemeinde herhalten.

Die Revision enthält endlich noch die Bestimmung, dass auch niedergelassene Schweizer aus andern Cantonen Neuenburger Bürger werden, wenn sie 10 Jahre lang anhaltend den Canton bewohnten, guten Leumund haben, ihre Steuern regelmässig entrichteten und nie Armenunterstützung bezogen. Jeder solche Schweizer erhält da, wo er wohnt, das Ortsbürgerrecht und vom Grossen Rath die Naturalisation. Durch diese letztere Bestimmung will man verhindern, dass der Canton Neuenburg nicht in die Hände einer Mehrheit von Cantonsfremden gerathet.

Es ist wahr, die Bürgergemeinde ist damit so ziemlich aufgegeben. Darum ist auch der Vorschlag gemacht worden, die Bürgergemeinde, als welche wesentlich die neuenburgische Nationalität zu erhalten habe, dem Zutritt möglichst weit zu öffnen. Aber dieser Vorschlag fand weder im Grossen Rath noch in der Volksabstimmung eine erhebliche Unterstützung.

52. Verordnung (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend hoheitliche Sanktionirung der Statuten und Reglemente von Gemeinden und Korporationen, Vereinen, Gesellschaften u. dergl. Vom 30. Juli. (Ges. S. X S. 187.)*

Obligatorisch wird erklärt die regierungsräthliche Genehmigung für die Statuten der Corporationen (Genossamen), soweit straf- und polizeirechtlicher Natur, für die Waldreglemente der Corporationen, für die Statuten der Wuhrcorporationen, für die Reglemente der Gemeinden über das Feuerlöschwesen und sanitäts- und baupolizeiliche Anordnungen, für die Brückenwagereglemente, für die Statuten der Militärschiessvereine, für die Fabrikreglemente, für die Polizeireglemente der Gemeinden über Sonn- und Feiertagsruhe, für die Statuten aller Arten obligatorischer Kranken- und Unterstützungsassen für Gesellen, Arbeiter u. dergl. Facultativ für die Statuten der Corporationen, soweit nicht straf- und polizeirechtlicher Natur, für die Statuten von Brunnen- und Wassergenossenschaften, von gemeinnützigen Vereinen, freiwilligen Kranken-, Unterstützungs-, Sterbevereinen u. s. w.

53. Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend den Bezug einer Handänderungssteuer für Gemeindezwecke der*

politischen Gemeinden. Erlassen am 17. Mai, in Kraft getreten am 28. Juni. (G. S. N. F. V S. 212 f.)

Ermächtigung der politischen Gemeinden zu Bezug einer Handänderungssteuer, welche $1/2\%$ des Handänderungswertes nicht übersteigen darf, von Liegenschaften im Gemeindegebiet zur Bestreitung der Gemeindezwecke, für welche die Gemeinde Steuerberechtigung hat.

54. Beschluss (des Cantonsraths des C. Appenzell a./Rh.) betreffend *Abänderung der Verordnung über Verpflichtung der Aufenthalter zur Beteiligung an den Krankenverbänden vom 17. November 1879.* Vom 22. März. (Amtsbl. I, S. 67.)

Die Änderung besteht in Streichung der Worte: „welche nicht Cantonsangehörige sind“ (s. den Text in dieser Zeitschr., XXII, Abth. 3, S. 60 Nr. 151).

3. Sachenrecht.

55. Abänderung (der Landsgemeinde des C. Appenzell a./Rh.) von *Abschnitt III („von den Wasserrechten“) im Gesetz über die Liegenschaften vom 28. October 1860.* Vom 24. April. (Amtsbl. I, S. 208 f.)

In neuester Zeit sind vielfach Wasserkräfte in verschiedenen Gemeinden besonders nach St. Gallen verkauft worden und dabei hat sich die Frage erhoben, wie allfällige Verletzungen der Interessen von Privatpersonen und ganzen Landesgegenden verhindert werden könnten und was gegenüber derartigen Verkäufen besonders ausser Landes zu thun sei. Vorliegendes Gesetz bezweckt den Schutz dieser Interessen und Regelung der Verhältnisse auch in Rücksicht auf den Käufer. Der Inhalt ist im Wesentlichen folgender: Das auf einem Grundstück entspringende Quellwasser ist, so lang es auf demselben verbleibt, Bestandtheil des Grundstücks, und der Eigentümer kann es beliebig benützen, bedarf aber für Ableitung aus der Gemeinde heraus regierungsräthlicher Genehmigung auf Begutachtung des Gemeinderaths hin. Dem Abwasser hat der Eigentümer auf die den Nachbarn am wenigsten schädliche Weise Abfluss zu geben. Quellen, die für öffentliche Zwecke oder für wesentlich wirtschaftliche Bedürfnisse einer grösseren Zahl von Wohnungen oder Grundstücken im Canton erforderlich sind, können expropriert werden, doch ohne Beeinträchtigung des für den Eigentümer nothwendigen Gebrauches. — Flüsse und Bäche sind Gemeingut (öffentliche Gewässer) mit Vorbehalt hergebrachter Privatrechte und unterliegen der öffentlichen Aufsicht. Die Ufer sind Eigenthum der anstossenden Liegenschaftseigentümer

und von diesen zu unterhalten. Teiche, Canäle und andere künstliche Wasserleitungen gelten als Privateigenthum. Baden, Waschen, Schöpfen, Tränken u. s. w. ist in diesen Gewässern frei, das Abführen von Steinen, Kies, Sand und Schlamm aus denselben ist Recht der Anstösser. Die Benutzung der Wasserkräfte öffentlicher Gewässer steht unter staatlicher Controle. Neue Wasserwerkanlagen und Aenderungen bestehender bedürfen regierungsräthlicher Bewilligung, welche verweigert werden kann, wenn dadurch Wasser- kraft der hiesigen Benutzung entfremdet oder die Benutzung erschwert würde. Bei mangelhaftem Unterhalt von Wasserwerken oder Schutzbauten ist der Regierungsrath befugt, auf Kosten der Pflichtigen das Nöthige vornehmen zu lassen, unter Haftbarkeit der Säumigen für eingetretenen Schaden. Gegen die Entscheide des Regierungsraths ist Recurs an den Cantonsrath statthaft.

56. Règlement (du Dép. de Justice et Police du c. de Genève) *sur la circulation des voitures, omnibus, cavaliers, conducteurs d'animaux et vélocipèdes.* Approuvé par le Cons. d'Etat le 31 mai. (Rec. des Lois, LXXIII p. 228.)

Sehr ausführlich. Auch die Velocipedes sind einlässlich berücksichtigt.

57. Bekanntmachung (der Strassencommission des C. Zug) betreffend Anwendung von § 32 des Strassengesetzes vom 10. November 1886. Vom 29. Juli. (Amtsbl. Nr. 31.)

Auf Anfrage eines Einwohnerraths: „Haus- oder Eingangsstiegen werden als Bestandtheil des Gebäudes betrachtet und müssen wenigstens drei Meter vom Strassenrand entfernt angebracht werden.“

58. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Appenzell a. Rh.) betreffend Verbot der Erstellung von Dächern aus Cementplatten (-Ziegeln). Vom 19. Juli. (Amtsbl. I S. 273.)

59. Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Genève) concernant les trappons situés sur la rue. Du 14 octobre. (Rec. des Lois, LXXIII p. 461.)

Vorschriften von Vorsichtsmassregeln bezüglich der auf der Strasse befindlichen Kellerthüren.

60. Verordnung (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) betreffend das Verbot von Stacheldraht-Zäunen. Vom 11. Mai. (G. S., N. F. V S. 202.)

61. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Luzern) betreffend Anlage und Untersuchung von Dampfkesseln. Vom 4. November. (Verordn. des Reg.-Raths, VI S. 241 f.)

Anlage und Betrieb von Dampfkesseln und ähnlichen Apparaten unterliegen der Aufsicht des Regierungsraths, der vor deren Verwendung eine Prüfung vornehmen lässt.

62. Verordnung (des Cantonsraths des C. Schwyz) betreffend Anlage und Untersuchung von Dampfkesseln. Vom 30. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

63. Loi (du Gr. Cons. du c. du Valais) concernant les expropriations pour cause d'utilité publique. Du 1^{er} décembre. (Rec. des Lois, XIV p. 270 s.)

Bisher galt das Gesetz vom 10. Decbr. 1828 sur la réquisition des propriétés pour cause d'utilité publique nebst mehreren Nachtrags- und Ergänzungsgesetzen vom 20. Mai 1835, 22. Nov. 1841, 11. Febr. 1874, welche jetzt alle durch dieses moderner gefasste Gesetz aufgehoben werden. Expropriation kann verlangt werden von dem Staate, den Gemeinden und selbst von Gesellschaften und Privaten für Werke, welche nach Gesetz in öffentlichem Interesse sind. Als solche werden bezeichnet: Werke, welche für die Verwaltungsdienstzweige des Staats notwendig sind; Herstellung und Correction der classifizierten Strassen; Fluss-correctionen; Entsumpfungen; Bauten gegen Lawinen; Ausbeutung von Erzadern und Steinbrüchen; Nutzbarmachung von Mineralwassern; Gemeindebauten zu öffentlichem Dienst (wie Vicinalwege, öffentliche Plätze, Brunnen, Brunnleitungen, Promenaden); Errichtung und Unterhalt der Wässerungscanalé. Alle durch den Grossen Rath beschlossenen Werke gelten eo ipso als öffentlichen Nutzens und daher bedarf es hier keiner besonderen Expropriationsermächtigung mehr; wohl aber hat eine solche der Regierungsrath in allen andern Fällen nach Prüfung der Sache und Anhörung der Interessierten zu ertheilen. — Mangels Verständigung unter den Parteien über die Entschädigungssumme bestimmt dieselbe eine Commission von 3 Experten (je einen ernennt der Staatsrath, der Districtspräfet und der Gemeinderath des betr. Orts). Gegen ihren Entscheid kann an den Staatsrath recurriert werden, der dann eine auf gleiche Weise wie die erste gewählte Expertencommission die Schatzung revidieren heisst, und zwar endgültig. Die Schatzung soll allen dem Exproprierten entstandenen Schaden, auch an Früchten, Pflanzungen, Minderwerth des ihm bleibenden Theils, Pachtzinsverlust, in sich begreifen. Wird so viel expropriert, dass der Rest des Grundstücks nicht mehr rationell bewirtschaftet werden kann, so kann der Eigenthümer Expropriation des Ganzen verlangen. Entsteht aus der Unternehmung für den dem Exproprierten bleibenden Theil seiner Liegenschaft ein Mehrwerth, so muss er sich diesen anrechnen lassen. Die Besitzergreifung Seitens des Expropriierenden geschieht nach Zahlung der Entschädigungssumme. Diese Zahlung erfolgt an den Hypothekar-

gläubiger des Exproprierten, der sie annehmen muss auch wenn sie seine Forderung nicht vollständig deckt. Ist kein Hypothekargläubiger in dem Hypothekenbuch eingetragen, so gelangt die Zahlung an den Eigenthümer. Wird ein expropriertes Grundstück später doch nicht zu diesem Zwecke verwendet, so kann es der alte Eigenthümer um die ihm bezahlte Schatzungssumme zurückverwerben. Streitigkeiten über Anwendung dieses Gesetzes entscheidet der Staatsrath; dagegen Recurse in Expropriationssachen, wo das Expropriationsrecht nicht bestritten und der Staat direct interessiert oder Partei ist, gehen an das Administrativgericht gemäss Ges. vom 1. Dec. 1877 (diese Zeitschr. XXI Abth. 3 S. 297 Nr. 534).

64. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) sur l'expropriation pour cause d'utilité publique. Du 18 mai. (Rec. des Lois, LXXIII p. 190.)*

Abkürzung des Verfahrens, Verminderung der Kosten, raschere Erledigung des Rechtsgangs in Expropriationssachen bezeichnet der regierungsräthliche Bericht an den Grossen Rath als Zweck dieses Gesetzes gegenüber dem bisherigen vom 11. Sept. 1867. Er führt Beispiele für die Langsamkeit und Kostspieligkeit des bisherigen Verfahrens an, der kürzeste Termin von Auflegung der Pläne an bis zu dem Expropriationsurtheil war doch 6 Monate. Der Bericht findet auch, dass bei dem bisherigen Gesetze das Staatsinteresse zu kurz gekommen sei. Das bisherige Verfahren bestand darin, dass der Regierungsrath, wenn er Behufs der Ausführung eines vom Grossen Rath beschlossenen öffentlichen Werkes die Expropriation nöthig erachtete und auf Grund genauer Planaufnahmen und Catasterauszüge feststellte, dieselbe mit den Beteiligten durch Commissäre erörtern liess, und auf deren Bericht gestützt dem Grossen Rath den Entwurf eines Specialgesetzes über diese Expropriation vorzulegen hatte. Das gieng nicht ohne viele und lange Fristen ab. Das neue Gesetz lässt sowohl die Voruntersuchung durch Commissäre als die *loi spéciale prononçant l'expropriation* fallen, der Grosse Rath soll vielmehr fortan gleichzeitig mit dem Beschluss, den er über Errichtung eines öffentlichen Werkes erlässt, auch das Decret erlassen, dass die Expropriation hiefür anwendbar sei, und der Regierungsrath verhandelt dann durch das Departement der öffentlichen Bauten mit den Beteiligten und bringt nöthigenfalls die Sache sofort an das Gericht. Auch die gerichtliche Procedur ist wesentlich dadurch abgekürzt, dass für die Entscheidung über die Entschädigung eine Commission von drei Mitgliedern bestellt wird, von denen eins durch den Staatsrath, eins durch das Civilgericht und eins durch den Exproprianden ernannt wird. — Das materielle Recht hat

keine wesentlichen Aenderungen erlitten. Das Ges. vom 23. Oct. 1876 über gleichzeitige Expropriation für Mieth-, Pacht- und Niessbrauchsrechte ist auch in dieses neue Gesetz aufgenommen. Die Bestimmung des Ges. von 1867, dass die ganze Liegenschaft expropriert werden darf, falls der für die Expropriation nöthige Theil $\frac{1}{4}$ des Gesammtwerths übersteigt, ist beibehalten (s. diese Zeitschr. XVII, Abth. 3 S. 49 Nr. 83). Die Entschädigung umfasst den directen und gegenwärtigen Schaden, nicht künftige Hoffnungen; doch kann dem Exproprierten ein aus der Expropriation ihm erwachsender Mehrwerth in billige Anrechnung gebracht werden. Neu ist Art. 26: Entschädigt wird nur, wer die Liegenschaft vor der Promulgation des Expropriationsbeschlusses durch Titel mit date certaine erworben hat; man will Speculationen auf Expropriation verhindern. Die Besitzeinweisung erfolgt 10 Wochen nach der Eintragung des Expropriationsbeschlusses im Hypothekenbuch; der Exproprierte kann vom Civilgericht die provisorische Festsetzung einer zu deponierenden Garantiesumme verlangen. (Für das bisherige Recht ist ausser dem Referat über das Ges. von 1867 auch zu vergleichen das zum Ges. vom 21. Jan. 1865, diese Zeitschr. XIV Abth. 3 S. 80 Nr. 44.)

65. Nachtragsgesetz (des Gr. Raths des C. Aargau) *zum Sachenrecht.* Vom 28. März. Angenommen in der Volksabstimmung am 12. Juni. (G. S., N. F. II S. 281.)

Der kurze Wortlaut dieses Gesetzes ist: „Die §§ 519, 520, 521 und 573 des allg. bürgerl. G. B. sind aufgehoben.“ Die aufgehobenen §§ verboten die Zufertigung von Liegenschaften an Erwerber, wenn der Veräusserer für Schuldforderungen betrieben oder rechtlich belangt war; ferner war ungültig Veräusserung des grösseren Theils der Liegenschaften oder Abtretung derselben an die Kinder vor öffentlicher Bekanntmachung des Geschäfts und Bezahlung oder Sicherstellung der angemeldeten Forderungen; ebenso wenig war in solchen Fällen Grundpfandbestellung gestattet. Für die Beseitigung dieser Vorschriften wurde angeführt, dass sie den freien Verkehr mit Liegenschaften ungebührlich erschweren und heutzutage bei vermehrten Schwierigkeiten des landwirthschaftlichen Gewerbes um so schwerer empfunden werden; dass sie eine Menge von Geldstagen herbeigeführt und die Handhabe zu böswilliger Verfolgung und schliesslicher Unterdrückung von Liegenschaftsbesitzern, nach deren Gütern gewissenlose Speculanten gelüstete, geboten hätten; dass sie endlich der Einführung einer zweckentsprechenden Hypothekarordnung hinderlich seien. Andrerseits beweist die starke Minderheit, die dieses Gesetz nicht angenommen hat, dass man nicht überall die Belästigung durch obige Vorschriften so schwer empfunden und dass man sich von der Freigabeung des liegenschaft-

lichen Verkehrs nicht so viele Vortheile verspricht. Namentlich ist vielfach die Befürchtung ausgesprochen worden, dass das Gesetz geradezu eine Verlockung zu leichtsinnigem Schuldenmachen und infolge dessen eine Gefährdung des öffentlichen Credits mit sich bringen könnte.

66. Interpretation (des Reg.-Raths des C. Appenzell a. Rh.) *von § 13 des Zedelgesetzes.* Vom 11. August. (Amtsbl. I S. 283.)

Auf Gesuch der Gemeindeschreiberconferenz um Interpretation, wie es sich mit der Errichtung von „Zedeln in gleichen Rechten“ verhalte, erklärt der Reg.-Rath die Errichtung von „Zedeln in gleichen Rechten“ besonders im Hinblick auf § 13 Zedelges. als unstatthaft. Wohl aber können laut § 4 al. 3 dieses Gesetzes „Auszüge“ aus Hauptzedeln gemacht werden, welche unter sich und mit dem noch in Kraft gebliebenen Theile des Hauptzedels nach Uebereinkunft als gleichberechtigt oder auf einander folgend erklärt werden können.

67. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend unterpfändliche Haftbarkeit der Correctionslasten.* Vom 24. April. (Ges. u. Verordn., V S. 227 f.)

Behufs Erweiterung des Pfandrechts für die bei einer Wasser-correction erlaufenden Kosten wird festgesetzt, dass die Beitragspflicht zu den Erstellungskosten auf die Dauer von 15 Jahren Reallast auf der betreffenden Liegenschaft ist. Nach Art. 70 des Ges. (v. 6. April 1877) genossen die Erstellungskosten dingliche Sicherheit binnen 10 Jahren, die Unterhaltskosten binnen 3 Jahren. Die längere Zeitdauer wird im Interesse des betreffenden Eigenthümers und sämmtlicher Mitbelasteter eingeführt.

68. Verordnung (des Obergerichts des C. Luzern) *betreffend die Todtrufung von Hypothekarinstrumenten.* Vom 19. November. (Kantonsbl. Nr. 47.)

Die Todtrufung erfolgt durch das Gerichtsofficium des Unterpfandortes mit Bewilligung der Justizcommission; zweimalige Publication durch das Kantonsblatt. Verlangt sie der Unterpfandsbesitzer, so hat er sich über die Abzahlung möglichst genau auszuweisen; verlangt sie der Hypothekaransprecher, so hat er sich über sein Eigenthum am Instrument, die Art des Verlusts, die Anerkennung des Unterpfandsbesitzers auszuweisen. Auf Grund dieser Angaben entscheidet die Justizcommission über die Bewilligung.

69. Circulaire (du Départ. de l'Agriculture et du Commerce, service de la direction du cadastre, du c. de Vaud) *à MM. les receveurs et voyers, concernant les recherches à faire en vue de la constatation des droits et des servitudes actives et*

passives afférents aux immeubles appartenant à l'Etat ou aux administrations et établissements qui en dépendent. Du 25 octobre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 628 s.)

Weisung Behufs Wahrung staatlicher Rechte bei Anlegung des Grundbuchs.

70. *Circulaire* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *aux conservateurs des droits réels, concernant la légalisation des actes sous seing privé, présentés pour être inscrits dans leurs registres.* Du 13 décembre. (Ibid. p. 768 s.)

Der juge de paix muss solche Unterschriften legalisieren und die Identität des Unterzeichners bezeugen.

71. *Circulaire* (du même) *aux conservateurs des droits réels, aux notaires et aux juges et justices de paix, sur le transfert de propriété de créances hypothécaires par partage, succession ou assignat, ainsi que sur les actes reconnaissants.* Du 15 décembre. (Ibid. p. 772 s.)

Es genügt zum Eintrag ins Grundbuch eine einfache Erklärung der Theilung oder des Uebergangs auf dem Acte selbst durch Notar resp. Friedensrichter.

72. *Nachtrag* (des Reg.-Raths des C. Bern) *zur revidirten Verordnung über die Fortführung des Katasters und die Erhaltung der Vermessungswerke vom 29. April 1885.* Vom 23. April. (Ges. Decr. und Verordn., N. F. XXVI S. 65 f.)

Statt der in genannter Verordnung vorgeschriebenen 30tägigen Planauflage vor der Bereinigung der Nachtragungsarbeiten soll eine Aufforderung an sämmtliche Grundeigentümer erfolgen, der Gemeindeschreiberei von den an ihren Grundstücken vorgekommenen Änderungen Kenntniss zu geben. Nach der Bereinigung ist das Vermessungswerk während 30 Tagen zu Jedermann's Einsicht aufzulegen. Die Revision der Vermessungswerke kann statt periodisch alle 4 Jahre auch fortlaufend ausgeführt werden.

73. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Luzern) *für die Revision der Katasterschätzung im Jahre 1888.* Vom 5. December. (S. d. Verordn. des R. R., VI S. 247 f.)

Dient vorab dem Steuergesetz, es handelt sich wesentlich um Revision der Liegenschaftsschätzungen. Die Grundlage derselben bildet die bisherige Katasterschätzung laut Grundbuch.

74. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Aargau) *über die Katastervermessung.* Vom 26. September. (G. S., N. F. II S. 338 f.)

Es ist eine Vermessung des gesammten Grundeigenthums des Cantons (mit Ausnahme der im Forstges. von 1860 § 22 bezeichneten Waldungen) in Aussicht genommen, die bis 1910 beendigt sein soll. Zu diesem Zweck soll eine vollständige Vermarchung

vorausgehen, allfällige Grenzstreitigkeiten sind innerhalb 30 Tagen seit der Vermarchung zu bereinigen oder bei der Flurcommission anhängig zu machen. Die Vermessung ist Sache der Einwohnergemeinde, die Arbeit ist vom Regierungsrath zu genehmigen, öffentlich aufzulegen und nach Ablauf der für Beanstandung gesetzten Frist rechtskräftig zu erklären. Die Vermessungswerke sind stets auf dem Laufenden zu erhalten (Nachtragen von Veränderungen u. s. f.). Die Kosten der Vermessung tragen Staat, Gemeinden und Grundeigenthümer nach Raten.

75. *Règlement* (du Dép. des Contrib. publ. du c. de Genève) *sur les rectifications cadastrales*, approuvé par le Cons. d'Etat le 1^{er} février. (Rec. des Lois, LXXIII p. 50.)

Auf Begehren eines Beteiligten untersucht der Katasterführer den behaupteten Irrthum im Kataster und beauftragt eventuell den Geometer mit Errichtung eines neuen Planes.

76. *Beschluss* (des Landraths des C. Uri) betreffend *Abänderung der §§ 25, Ziff. 2 und 4, und 28 und 30 der cantonalen Verordnung über die Jagd und § 11 der Verordnung über die Fischerei*. Vom 24. Mai. (Amtsbl. Nr. 23, S. 266.)

Erhöhung der Bussen, Verbot des Grabens nach Murmeltieren und des Jagens mit Repetiergewehren, anderer Ansatz der dem Privat- und dem amtlichen Kläger zukommenden Bussenquoten.

77. *Vollziehungsverordnung* (des Cantonsraths des C. Schwyz) zum eidg. Jagdgesetz. Vom 14. Januar; genehmigt vom Bundesrathe den 1. März. (Ges. S., X S. 129 ff.)

Jagdberechtigt die Schweizerbürger und in der Schweiz niedergelassenen Ausländer, welche das cantonale Jagdpatent gelöst haben, 18 Jahre alt sind und die Jagdberechtigung nicht eingebüsst haben (solche des Jagdrechts Verlustige sind bestraft Jagdfrevler, Armengenössige, Säumige in Entrichtung von Steuern, im Activbürgerrecht Eingestellte, criminell Verurtheilte, für 4 Jahre vom Urtheil an gerechnet, correctionell wegen Vergehen gegen das Eigenthum Bestrafte, für 3 Jahre von der Bestrafung an). Detail über Ausübung der Jagd, Taxen und Bussen.

78. *Loi* (du Gr. Cons. du c. de Genève) *abrogeant les lois cantonales sur la chasse des 29 décembre 1837, 11 janvier 1841, 22 décembre 1858, 9 janvier 1867*. Du 2 février. (Rec. des Lois, LXXIII p. 53.)

79. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *sur la chasse*. Du 15 février. (Ibid. p. 58.)

Das Gesetz hebt einfach die alten Jagdgesetze auf und ver-

weist auf das Reglement. Dieses enthält in Ergänzung der Bundesvorschriften Folgendes: Jeder Schweizer und jeder im Canton niedergelassene oder sich aufhaltende Fremde kann ein Jagdpatent erhalten, dieses gilt für den ganzen Canton, und zwar für alles nicht eingehedte Gebiet ausser Baum- und Weingärten u. dergl. und Saatland. Auch kann der Eigenthümer den Jäger von allem seinem Land wegweisen. Geschossen darf nicht werden im Umkreis von 300 Metres von Wohnungen, auch nicht durch den Eigenthümer, und nicht auf Hecken und Bäume an den öffentlichen Strassen. — Das Uebrige wiederholt fast nur die Bundesvorschriften.

80. Uebereinkunft (zwischen den Ständen Zürich und Schwyz) betreffend die *Fischereiverhältnisse im Zürichsee*. Vom 2./11. März. (Zürcher off. G. S., XXI S. 341 f., Schwyz. Ges. S., X S. 127 f.)

Die gegenwärtige Cantonsgrenze im Zürichsee soll auch die Grenze der Fischereiberechtigung für die Angehörigen der beiden Cantone bilden. Ein Vorbehalt für die schwyzerschen Angehörigen in Hurden (der schmalen in den See hinausragenden Landzunge gegenüber Rapperswyl).

81. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Schwyz) betreffend den *Fischfang in der Sihl*. Vom 10. Mai. (Amtsbl. Nr. 19.)

Abänderung des Beschlusses vom 14. April 1886 (diese Zeitschr. N. F. VI S. 402 Nr. 91). Gestattung des Fischfangs mit Netzen bei Maschenweite von wenigstens 3 cm.

82. Beschluss (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) betreffend *Abänderungen der cantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei*. Vom 23. Mai. (G. S., N. F. V S. 203 f.)

Betrifft Festsetzung der Goldach als Schonrevier und Aenderung an Pachtkreisen.

83. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) modifiant l'arrêté du 17 janvier 1884 et autorisant les nancoirs ou nasses pour la pêche. Du 2/17 juin. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 162 s.)

Abänderungen bezüglich der Fischfanginstrumente.

4. Obligationenrecht.

84. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Appenzell a. Rh.) betreffend die *Appenzell-Ausserrhodische Cantonalbank*. Vom 24. April. (Amtsbl. I S. 196 ff.)

Revision des Gesetzes von 1876 Behufs Herstellung der Ueberinstimmung mit dem eidg. Banknotengesetz und dem Obligationen-

recht. Immerhin unwesentliche Änderungen. Die Tantiemen der Bankangestellten vom Reingewinn werden aufgehoben.

85. Geschäftsreglement der Appenzell a. Rh. Kantonalbank. Vom Kantonsrath genehmigt den 2. December. (Amtsbl. I S. 425 f.)

Veranlasst durch die Revision des Bankgesetzes v. 24. April 1887.

86. Vollziehungsverordnung (des Landraths des C. Unterwalden nörd dem Wald) *zum Gesetze v. 27. April 1879 betreffend die cantonale Spar- und Leihcasse.* Vom 17. Januar. (Amtsbl. Nr. 4.)

87. Verordnung (des Kantonsraths des C. Schwyz) *betreffend Einführung von Stempelmarken.* Vom 30. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

Zulassung von Stempelmarken, mit Ausnahme gewisser in § 1 aufgeführter Acte, für welche fernerhin der (nasse oder trockene) Stempel notwendig ist. Anfertigung falscher Stempelmarken wird als Münzfälschung behandelt, der wissentliche Gebrauch solcher als Betrug.

88. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zug) *über den Bezug der Stempelsteuer.* Vom 30. November. (S. d. G., VII Nr. 15.)

Vollziehung des Ges. v. 1. Juni 1876 über die Stempelsteuer: Vorschriften über Gebrauch von gestempeltem Papier und Stempelmarken, sowie über den Verkauf derselben, und Strafbestimmungen.

89. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nörd dem Wald) *betreffend Heiligung der Sonn- und Feiertage.* Vom 24. April. (Amtsbl. Nr. 20.)

Untersagung aller öffentlichen und aller geräuschvollen Arbeiten, wie überhaupt der Ausübung einer Profession oder eines Handwerkes, ferner aller Käufe, Täusche und sonstiger Verträge über Liegenschaften, des gewerbsmässigen Güttenhandels, des Bekennens von Gütten und Versicherungen u. s. w., des Jagens und des Fischens an Sonn- und Feiertagen. Vorbehalten bleibt für gewisse Arbeiten in dringenden Fällen Bewilligung durch das Pfarramt. Ferner Vorschriften über Sonntagsruhe während des Gottesdienstes.

90. Beschluss (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend die Feier von Ostermontag und Pfingstmontag.* Vom 17. Januar; vom Volk angenommen mit 3343 gegen 1066 Stimmen den 13. Februar. (G. S., XXI S. 373.)

Der Beschluss, durch ein Initiativbegehr veranlasst und daher noch der Volksabstimmung unterbreitet, lautet: „der Ostermontag und der Pfingstmontag werden als staatlich anerkannte Feiertage erklärt.“ Der Regierungsvorschlag hatte beigefügt: „und den Sonntagen gleichgestellt.“ Der Grosse Rath liess das fallen. Somit darf nun an diesen Tagen weiter arbeiten, auch in einer an Sonntagen nicht gestatteten Weise, wer Lust dazu hat.

91. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend die Verschreibung von Käufen um liegende Güter.* Vom 24. April. (Amtsbl. Nr. 20.)

Weil Art. 12 des schweiz. Obl.-R. bei Verträgen, für welche die schriftliche Form vorgeschrieben ist, die Unterschrift aller durch den Vertrag zu verpflichtenden Personen verlangt, das Nidwaldner Recht aber bei Verschreibungen der Käufe über Liegenschaften davon absieht, obschon es doch hier ebenso nothwendig erscheint, so wird dem betr. Gesetz (allg. Gesetzb. fol. 683) beigesetzt, dass solche Verträge die Unterschriften aller jener Parteien tragen müssen, welche durch dieselben verpflichtet werden sollen.

92. Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend den Rücktritt vom Konkordat v. 5. Aug. 1852 über Bestimmung und Gewähr der Viehhauptmängel.* Erlassen am 16. Mai, in Kraft getreten am 28. Juni. (G. S., N. F. V S. 206. A. S. d. B. G., N. F. X S. 103.)

Im Anschluss an die Rücktrittserklärung wird festgesetzt, dass es beim Handel mit Thieren aus dem Pferdegeschlecht und mit Rindvieh den Parteien frei steht, die Gewährsmängel und die Gewährsfristen durch Uebereinkunft unter sich zu bestimmen, was jedoch zur Gültigkeit schriftlicher Auffassung (auch blos durch Vormerk auf dem Gesundheitsschein) bedarf. Mangels solcher Vereinbarung gilt das schweiz. Obl.-R. Das Gesetz v. 19. Jan. 1860 ist aufgehoben.

93. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Zürich) *betreffend den Verkehr mit Lebensmittelsurrogaten.* Vom 26. März. (Off. G. S., XXI S. 347 f.)

Künstlich bereitete Lebensmittel dürfen nicht unter dem Namen echter Waare in Verkehr gebracht werden (sondern als Kunstbutter, Kunsthonig, Kunstwein bezeichnet). Busse bis auf 1000 Fr.

94. Beschluss (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *betreffend Änderung von § 1 der Bäckerordnung.* Vom 13./17. Januar. (Amtsbl. Nr. 3.)

Gestrichen wird die Zulassung von Vereinbarungen zwischen Bäcker und Brotabnehmer über anderes Gewicht der Brotlaibe als das gesetzliche von 4, 2 und 1 Pfund. Dieser Beschluss ist aber, wie es scheint, schon überflüssig gemacht durch die

95. Verordnung (wessen?) *betreffend das Bäckergewerbe.* Ohne Datum publiciert im Amtsbl. Nr. 19 vom 13. Mai.

Aehnlich wie die Schwyz. Verordnung vom 31. Juli 1886 (diese Ztschr. N. F. VI S. 405 Nr. 112).

96. Beschluss (der Landsgemeinde des C. Glarus) *betreffend die amtliche Controle über den Brot- und Mehlverkauf.* Vom 22. Mai. (Amtsbl. Nr. 28.)

97. Verordnung (von Landammann und Rath des C. Glarus) *betreffend den Verkauf von Honig und dessen Surrogaten.* Vom 2. Februar. (Amtsbl. Nr. 6.)

Nur Bienenproduct darf als „Honig“ verkauft werden, alles Andere ist als Kunsthonig anzugeben, Bezeichnungen wie Tafelhonig u. dgl. sind untersagt. Strafe gemäss Lebensmittelgesetz vom 4. Mai/13. Aug. 1884.

98. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend den Verkauf von Lebens- und Genussmitteln.* Vom 29. Juli. (a. S. d. G., LX S. 44 f.)

Sanitätspolizeiliche Ausführung des Ges. über öffentliche Gesundheitspflege vom 6. Mai 1882. Verpflichtung, künstlich bereitete Lebens- und Genussmittel als solche bezeichnet in den Handel zu bringen.

99. Verordnung (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *betreffend den Handel mit den zum Genuss bestimmten Fettwaaren.* Vom 28. Mai. (G. S., N. F. V S. 204 f.)

Enthält namentlich Vorschriften über Bezeichnung als Butter und Kunstbutter.

100. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *modifiant l'art. 11 de celui du 24. déc. 1886, concernant la vente et le transport des matières explosibles et inflammables.* Du 24. février. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 24 s.)

Betrifft den Eisenbahntransport solcher Gegenstände, der durch das 4. Supplement zum Eisenbahntransportreglement theilweis anders als in der Verordnung vom 24. Dec. 1886 geregelt worden ist.

101. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *dispensant les fondeurs et les commerçants de matières d'or et d'argent de la tenue du registre prévu par la loi du 19 mars 1883.* Du 1^{er} février. (Rec. des Lois, XVI p. 95 s.)

Dispensation in dem Sinne, dass das Bundesgesetz über den Handel mit Gold- und Silberabfällen von 1886 schon eine Buchführung vorschreibt, neben welcher die vom Canton vorgeschriebene überflüssig erscheint.

102. Verordnung (des Cantonsraths des C. Schwyz) *über den Markt- und Hausirverkehr und die Ertheilung von Patenten.* Vom 27. Juli. (Ges. S., X S. 165 f.)

Stimmt im Wesentlichen mit den in den letzten Jahren fast überall erlassenen cantonalen Gesetzen und Verordnungen überein. Der Hausirverkehr besteht in Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten auf Muster, Colportage, Eröffnung von Waarenlagern und Anordnung von Ausverkäufen, Feilbieten von Waaren von Haus zu Haus, gewerbsmässigem Einsammeln und Austauschen von Waaren von Haus zu Haus, wandernder Ausübung eines Berufs. Hierüber das übliche Detail. Hiezu kommt ein

103. Vollziehungsbeschluss (des Reg.-Raths des C. Schwyz) *betreffend vorstehende Verordnung.* Vom 13. October. (Ges. S., X S. 177 f.)

Derselbe stellt die Classen für die Patente und die Patentgebühren für diese verschiedenen Classen fest.

104. Gesetz (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *über den Marktverkehr und das Hausiren.* Erlassen am 17. Mai, in Kraft getreten am 28. Juni. (G. S., N. F. V S. 215 ff.)

Der erste Entwurf des Reg.-Raths war bloss auf ein kurzes Nachtragsgesetz zu dem Markt- und Hausiergesetz vom 13. Jan. 1879 gerichtet gewesen und hatte die Erfordernisse für Erwerb eines Patents und die Ansätze der Patenttaxen neu geregelt. Unter den Händen einer Grossrathscommission hat sich die Arbeit erweitert und ist dieses Gesetz entstanden, welches an die Stelle der dadurch aufgehobenen Gesetze betr. Gewerbebetreibung von Ausländern und Handel mit Handwerksartikeln vom 22. März 1849 (nebst Vollzugsverordnung vom 10. April 1849) und über Marktverkehr und Hausiren vom 13. Jan. 1879, 4. Jan. 1881 und Vollzugsverordnung vom 31. Aug. 1885 tritt. Die Hauptänderung besteht in etwelcher Verschärfung der persönlichen Requisite für Erlangung eines Patents und in bedeutender Erhöhung des Maximums der Patenttaxe, das gefordert werden kann. Kleinere Neuerungen sind Gleichbehandlung der Etablierung eines Geschäfts an einem Curort während der Saison wie die Eröffnung von Wandellagern, ausdrückliche Erwähnung der Aufnahme von Aufträgen für ein Gewerbe von Haus zu Haus neben dem Aufsuchen von Bestellungen, genauere Beschreibung der vom Hausieren ausgeschlossenen Gegenstände, und einiges Andere. Der wesentliche Character des Gesetzes bleibt immerhin der gleiche. Hiezu kommt noch eine

105. Vollzugsverordnung (von Landammann und Reg.-Rath des C. St. Gallen) *zu vorstehendem Gesetze.* Vom 7. September. (Das. S. 222 ff.)

Dieselbe enthält die Classification der einzelnen Waaren in die vier Classen, nach welchen sich die Patenttaxen bestimmen.

106. Verordnung (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) *betreffend Hausier- und Gewerbewesen.* S. unten Nr. 165.

107. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *sur le colportage des pailles tressées.* Du 1^{er} février. (Bull. off. des Lois, LVI p. 12 s.)

Das Hausieren zum Aufkauf der Strohgeflechte ist ausserhalb des Wohnsitzes des Käufers oder eines Marktplatzes an ein besonderes Patent gebunden (und zwar in 5. Classe der ersten Kategorie der Verordnung vom 1. Sept. 1882).

108. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Genève) relatif au prix des patentés (ventes temporaires, soit liquidations, déballages, étalages, colportage, industries ambulantes, ventes volontaires aux enchères publiques).* Du 29 mars. (Rec. des Lois, LXXIII p. 653.)

Die Patentgebühr soll der Ausdehnung des Handels oder Gewerbes proportionell sein.

Gesetze betr. Wirthschaften und Kleinverkauf von Spirituosen.

In Folge der revidierten Art. 31 und 32 ^{bis} der B. V. und des B.-Ges. über die gebrannten Wasser vom 23. Dec. 1886 sind in vielen Cantonen die bisherigen Bestimmungen über einige Puncte des Wirthschaftswesens hinfällig oder revisionsfähig geworden. Einmal gestattet Art. 31 c. der B. V. jetzt, die Entstehung neuer Wirthschaften von Rücksichten auf das öffentliche Wohl, z. B. von dem Bedürfniss derselben in der betreffenden Ortschaft abhängig zu machen, hauptsächlich aber wird durch Art. 32 ^{bis} die Grenze, innerhalb welcher die geistigen Getränke nur von Wirthen oder von Inhabern eines Patents zum Kleinhandel dürfen verkauft werden, für manche Cantone wesentlich verändert. Nach diesem Art. fallen alle geistigen Getränke, welche nicht gebrannt sind, im Quantum von mehr als 2 Liter in den Bereich des freien Handels; die Art. 7 und 8 des B.-Ges. betr. gebrannte Wasser bestimmen dann weiter, dass das Hausieren mit gebrannten Wassern und der Ausschank und der Kleinverkauf (d. h. Verkauf unter 40 Litern) von solchen in Brennereien und in den auf solchen Kleinhandel durch die Natur ihres Handels nicht angewiesenen Geschäften verboten sein soll. Hauptsächlich hat dann die weitere Bestimmung des Art. 8, dass Ausschank und Kleinverkauf von gebrannten Wassern an cantonale Bewilligung unter cantonaler Verkaufssteuer geknüpft seien, die cantonale Gesetzgebung in Bewegung gesetzt. Hier das bisherige Ergebniss.

109. *Dekret (des Gr. Raths des C. Luzern) betreffend Einführung der Art. 7 und 8 des Bundesgesetzes betreffend gebrannte Wasser vom 23. Christmonat 1886.* Vom 1. December. (S. d. Ges., VII S. 76 f.)

110. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Luzern) betreffend den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.* Vom 3. December. (S. d. Verordn. des Reg.-R., VI S. 244 f.)

Der Kleinhandel mit gebrannten Wassern ist nur solchen gestattet, welche ein Wirthsrecht besitzen oder eine Spirituosenhandlung oder ein Gewerbe, mit welchem regelmässig der Verkauf flüssiger Genussmittel verbunden ist, betreiben. Die Patentgebühren (für Ausschank an Ort und Stelle, für Ausschank und Kleinver-

kauf zusammen, für Kleinverkauf allein) steigen in 7 Classen von 50 bis auf 500 Fr., je nach dem Umfang des Geschäftes.

111. Voilziehungsverordnung (des Landraths des C. Uri) zum *Bundesgesetz betreffend gebrannte Wasser*. Vom 28. December. (Bes. gedr.)

Ausschank und Verkauf nicht denaturierter gebrannter Wasser bedarf eines Patents; ausgenommen sind Verkauf in Gefässen von mindestens 40 Liter (Grosshandel), und Brenner, welche jährlich höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntweins producieren; diese dürfen Quantitäten von mindestens 5 Liter frei verkaufen. Für die Requisite der Patenterwerbung gilt das Wirtschaftsgesetz von 1884. Dann Aufnahme von Art. 7 des Bundesgesetzes. Zu widerhandeln gegen diese Verordnung wird durch die competente Gerichtsbehörde mit Geldbusse von 20 bis 500 Fr. gestraft.

112. Verordnung (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend den Verkauf geistiger Getränke*. Vom 1. December. (Ges. und Verordn., V S. 235.)

Ausschank und Kleinverkauf werden nur Wirthen bewilligt, für jedes von beiden ist besondere Bewilligung nöthig. Die Gebühr liefür richtet sich nach Grösse und Werth des Umsatzes und steigt von 20—100 Fr.

113. Beschluss (der Landsgemeinde des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Abänderung und Ergänzung des Wirtschaftsgesetzes*. Vom 24. April. (Ges. und Verordn., V S. 225 f.)

Jährlich wiederholtes Verlangen um Erneuerung der Wirtschaftsconcession ist nicht mehr nothwendig. Die Ertheilung und Erneuerung dieser Concessionen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls verweigert, resp. beschränkt werden, auch abgesehen von Art. 5, 6, 10 und 36 des Wirtschaftsgesetzes, ebenso der Kleinhandel mit geistigen Getränken, soweit die Cantone competent sind.

114. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *concernant l'exécution de la loi fédérale sur les spiritueux*. Du 21 octobre. (Bull. off. des Lois, LVI. Feuille off. Nr. 43.)

Enthält nur einen allgemeinen Vorbehalt der cantonalen Gesetze für die durch Bundesgesetz offen gelassenen Puncte.

115. Wirtschaftsgesetz (des Gr. Raths des C. Baselstadt). Vom 19. December. (G. S., XXI. Cantonsbl. II Nr. 51.)

Polizeiliche Bewilligung und Entrichtung einer Patentgebühr ist erforderlich für den Betrieb jeder Art von Wirtschaften und für den Kleinhandel mit geistigen Getränken. Der Ausschank von solchen wird nur Inhabern von Tavernen- und Pintenwirtschaften bewilligt und den Conditoren für Qualitätsspirituosen. Bewilligungen zum Kleinverkauf über die Gasse werden nur für den Verkauf von

Qualitätsspirituosen in geschlossenen Flaschen und nur an Drogisten, Weinhändler, Comestiblehändler und Conditoren ertheilt, der Kleinverkauf von nicht denaturiertem Sprit und von Trinkbranntwein dagegen wird als Monopol des Cantons erklärt. Unter den persönlichen Requisiten der Bewerber um Wirthschaften ist Besitz des Activbürgerrechts und guter Leumund das Wichtigste. Die Patentgebühr bestimmt sich nach dem Umfang und dem Umsatz des Geschäfts und wird durch das Finanzdepartement unter Mitwirkung des Polizeidepartements festgestellt; die Wirthschaften werden in 12 Classen von 200—2000 Fr. ansteigend eingetheilt, für den Kleinverkauf von Wein und Bier ist eine jährliche Gebühr von Fr. 50—300, für den von Branntwein Fr. 30—500 angesetzt. Das Uebrige, meistens Sitten- und Sanitätspolizei Betreffende dieses ausführlichen Gesetzes fällt nicht in den Kreis unserer Betrachtung.

116. Beschluss (des Reg. Raths des C. Basellandschaft) *betreffend den Kleinverkauf nicht denaturierter gebrannter Wasser pro 1888.* Vom 15. October. (Amtsbl. II S. 321 f.)

Für den Kleinverkauf ist ein Patent erforderlich, welches ertheilt wird entweder für Ausschank an Ort und Stelle oder für Kleinverkauf über die Gasse oder für beides. Die Patentgebühr (Fr. 5—100) richtet sich nach dem Umfang des Umsatzes. Patente für Ausschank an Ort und Stelle können nur die Inhaber von Wirthschaften und ausnahmsweise für Qualitätsspirituosen die Conditoren erhalten. Kleinverkauf ist nicht zu gestatten den Inhabern grösserer Brennereien und solcher Geschäfte, mit denen der Branntweinkleinverkauf nicht in natürlichem Zusammenhange steht.

117. Wirthschaftsgesetz (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *für den Canton Schaffhausen.* Vom 28. November. (G. S., N. F. IX S. 43 f.)

Die an die Wirthschaft zu stellenden persönlichen und räumlichen Anforderungen sind gegen früher etwas verschärft, ferner ist der Grundsatz aufgestellt, dass die Bewilligung zu Errichtung einer neuen Wirthschaft soll verweigert werden, wenn das Entstehen einer solchen am betreffenden Orte dem öffentlichen Wohle zuwider ist. Die Wiedereinführung der Polizeistunde in allgemein verpflichtender Weise wurde beantragt, beliebte aber nicht, es bleibt dabei, dass die Gemeinden sie durch eine besondere Wachenordnung anordnen können. Vorschriften zum Schutze des Bedienungspersonals, wie sie der Entwurf enthalten, wurden auch gestrichen. Der Kleinhandel mit geistigen Getränken ist an die Erlangung eines Patents geknüpft (Fr. 20—100 für Verkauf von Wein, Most und Bier, Fr. 50—200 für Verkauf von gebrannten Wassern). Kleinverkauf über die Gasse berechtigt nicht zum Ausschank an Ort und Stelle. In dem Wirthschaftspatent ist das Patent zum Kleinver-

kauf inbegriffen. — Das Gesetz enthält sonst noch viel wirthschaftspolizeiliches Detail.

118. *Appenzell a. Rh.* s. Nr. 165.

119. *Beschluss* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend den Getränksverkauf und den Verkauf von gebrannten Wassern.* Vom 25. November. Bundesräthlich genehmigt am 7. December. (Ges. S., N. F. V. S. 237 f.)

Kleinverkauf von Getränken über die Gasse (also von Wein, Most und Bier unter 2 Liter, von gebrannten Wassern unter 40 Liter) gegen Lösung eines Patents gestattet. Ausschank gebrannter Wasser an Ort und Stelle ist in den Wirthschaftspatenten inbegriffen. Der Kleinverkauf gebrannter Wasser wird nur solchen Geschäften gestattet, in welchen derselbe mit dem Verkauf der übrigen Handelsartikel in natürlichem Zusammenhange steht. Taxe für ein Kleinverkaufspatent 20—100 Fr. — Dieser Beschluss ersetzt die Art. 1—4 und modifiziert Art. 7 des Nachtragsgesetzes über Wirthschaften vom 2. März 1885.

120. *Verordnung* (der Standescommission des C. Graubünden) *über Ausschank und Kleinverkauf gebrannter Wasser.* Vom 25. October. (Amtsbl. Nr. 44.)

Blos provisorisch bis zu Erlass eines definitiven Gesetzes oder einer grossräthlichen Verordnung. Die vom Bundesgesetz betr. gebrannte Wasser geforderte Bewilligung des Ausschanks und des Kleinverkaufs von Branntwein Seitens der cantonalen Behörden wird der Polizeidirection (unter Recurs an den Kleinen Rath) zugewiesen.

121. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Aargau) *über den Kleinverkauf und den Ausschank von gebrannten Wassern.* Vom 21. December. (G. S., N. F. II S. 425 f.)

122. *Vollziehungsverordnung* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *betreffend den Kleinverkauf geistiger Getränke.* Vom 28. December. (Das. S. 429 f.)

Zum Ausschank und zum Kleinverkauf über die Gasse unter 3 Liter, Sprit ausgenommen, sind alle Wirthschaften berechtigt, zum Kleinverkauf in besagtem Mass auch diejenigen Personen, welche hiefür ein Patent erlangen. Bewilligungen zum Kleinverkauf von Sprit und von gebrannten Wassern bis auf 40 Liter dürfen nur an Wirth und Apotheker ertheilt werden Patenttaxe Fr. 10. Für Gemeinden bis auf 500 Seelen ist eine Kleinverkaufsstelle zu bewilligen, von 1000 Seelen an für je 1000 mehr eine weitere. Nachdem ein Recurs von Drogisten gegen diese Beschränkung des Kleinverkaufs von dem Bundesrath abgewiesen worden, weil es nicht seine Sache sei, zu untersuchen, ob die Verordnung gemäss der Aargauer Verfassung dem Volke vorzulegen sei (B. B. 1888 I S. 393), hat neuestens das Bundesgericht den an ihn gezogenen

Recurs gutgeheissen, weil die in der Verordnung enthaltene Beschränkung des Kleinverkaufs gebrannter Wasser nicht an und für sich aus dem Alcoholgesetz herzuleiten sei, sondern eine neue selbständige Norm aufstelle und desshalb nach der Aargauer Verfassung dem Volke vorzulegen sei.

123. *Verordnung (des Gr. Raths des C. Thurgau) betreffend Verkauf von gebrannten Wassern.* Vom 15. November. (Amtsbl. Nr. 91.)

Ausschank zum Genuss an Ort und Stelle ist nur den Inhabern eines Wirthschafts- oder Conditoreipatents gestattet; Kleinverkauf ebenfalls nur gegen Patent gestattet, das blos den im Activbürgerrecht stehenden und gut beleumdeten Personen gegeben wird. Patenttaxe 10 Fr.

124. *Decreto legislativo (del Gran Cons. del c. del Ticino) sulla vendita al minuto delle bevande spiritose.* Del 30 novembre. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIII p. 151 ss.)

Kleinverkauf nur gegen Patent gestattet, Taxe jährlich Fr. 3 bis 100 je nach Umfang des Geschäfts, u. s. w.

125. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) mettant les dispositions législatives sur la vente en détail des boissons en harmonie avec celles de la loi fédérale du 23 décembre 1886 concernant les spiritueux.* Du 19 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 721 s.)

Einfach Aufnahme der Art. 7 und theilweise 8 des B.-Ges. vom 23. Dec. 1886 in das Decret vom 1. Dec. 1876 des C. Waadt über die Getränkeverkaufsstellen an Stelle des Art. 1 al. 2 und 3 daselbst.

126. *Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) sur la police des auberges et débits de boissons.* Du 25 février. (Rec. des Lois, XVI p. 99 ss.)

Polizeiliche Vorschriften über Bedingungen für Erlangung eines Wirthschaftspatents, Verbot des Verkaufs von Kunstweinen unter dem Namen Wein u. dgl. Jede Ortschaft kann für ihre Wirthshäuser eine Polizeistunde (von 10 Uhr Abends an) vorschreiben, unter Anzeige an den Präfeten. Auch sonst sind die Wirthschaften berechtigt, von 9 Uhr Abends an die Wirthschaft zu schliessen. Bussen für Uebertretung der Verordnung von Fr. 2—200, Confiscation schlechter Waaren und Schliessung der Wirthschaft.

127. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) relative à l'exercice du métier d'aubergiste ou de logeur et au commerce en détail des boissons spiritueuses.* Du 4 juin. (Rec. des Lois, LXXIII p. 274.)

Nach Aufstellung des allgemeinen Grundsatzes, dass für Betrieb irgend einer Art von Wirthschaft, Verkauf und Ausschank

geistiger Getränke, Halten von Pensionen Bewilligung des Polizei-departements erforderlich sei (mit speciellem Verbot des Verabreichens geistiger Getränke an Knaben unter 17 Jahren und deren Zulassung zu Billard- und Cartenspiel, wenn sie nicht von ihren Eltern, Vormündern oder Meistern begleitet sind), wird den Spezierern, Drogisten, Conditoren und Liqueurhändlern noch besonders der Ausschank gebrannter Wasser vorbehältlich specieller Ermächtigung untersagt.

128. Reglement (des Obergerichts des C. Zürich) *betreffend die Behandlung der Depositen und Cautionen.* Vom 31. December. (Off. G. S., XXII S. 9 f.)

Betrifft die Depositen und Cautionen, die auf den Bezirksgerichtsanzleien liegen.

129. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *über Stellenvermittlung für Dienstboten.* S. unten Nr. 164.

130. Règlement (des gouvernements des c. de Berne, Fribourg, Vaud, Valais, Neuchâtel et Genève) *pour l'exécution du concordat intercantonal, concernant la protection des jeunes gens placés à l'étranger.* Du 26 mars. (Berner Ges. Deer. und Verordn., N. F. XXVI S. 20. Neuchâtel Rec. des Lois, XVI p. 209 ss. Genève Rec. des Lois, LXXIII p. 263. Valais Rec. des Lois, XIV p. 105.)

Bezieht sich auf das Concordat besagter Cantone vom Mai 1875 (diese Zeitschr. XX, Abth. 3 S. 95 Nr. 60), und regelt neu und genauer die von den Placierungsgeschäften zu erfüllenden Pflichten für Erlangung des Patents zum Geschäftsbetrieb, und bezüglich Führung der Bücher und deren Controle durch die Polizei.

Ein besonderes

131. Règlement intercantonal (derselben Cantone) *concernant le placement des jeunes filles en Autriche-Hongrie.* Du 26 mars. (Ibid.)

regelt die Verdingung junger Mädchen nach Oesterreich-Ungarn und besonders das Verhältniss der „homes suisses“ zu Wien und Pesth.

132. Loi (du Gr. Cons. du c. de Fribourg) *concernant l'exercice de la profession de maréchal-ferrant.* Du 15 novembre. (Bull. off. des Lois LVI. Feuille off. Nr. 47.)

Im Interesse der Verbesserung der Pferderace wird die Ausübung des Hufschmiedberufs an ein unentgeltlich zu ertheilendes Patent geknüpft. Ein Reglement, dessen Uebertretung Busse bis auf höchstens 50 Fr. und temporäre oder gänzliche Entziehung des Patents nach sich ziehen kann, wird das Nähtere festsetzen.

133. Règlement (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *sur les chifffonniers*. Du 6 mai. (Rec. des Lois, LXXIII p. 171.)

Zur Ausübung dieses Gewerbes Autorisation Seitens des Polizeidepartements erforderlich; Frauenspersonen ausgeschlossen. Verpflichtung zu sofortiger Deposition gefundener Gegenstände.

134. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Schutz der Arbeiter*. Vom 24. April. (Ges. und Verordn., V S. 232 f.)

Verpflichtung der Unternehmer von Strassen- und Eisenbahn-bauten, Flussscorrectionen, Ausbeutung von Steinbrüchen und Entsumpfungsarbeiten, falls sie mindestens 5 Arbeiter beschäftigen, zu Lohnzahlung alle 14 Tage in baarem Geld (nicht Gutscheinen oder andern Werthzeichen). Der Regierungsrath kann Ausnahmen gestatten bei genügender Garantie für die nothwendigen Vorschüsse in baar an den Arbeiter in der Zwischenzeit. Die Aufseher und Accordanten dieser Unternehmungen dürfen nicht ohne regierungsräthliche Bewilligung Bedürfnissgegenstände der Arbeiter feil halten oder auf ihre Rechnung feil halten lassen, noch Wirthschaften oder Getränkehandel betreiben. Jeder Unternehmer haftet für alle Pflegekosten seiner Arbeiter, die in Folge des Unternehmens erkranken oder verunglücken, falls er nicht beweisen kann, dass die Krankheit oder der Unfall mit dem Unternehmen in keinem Zusammenhange steht. Die bei solchen Unternehmungen eingeführten Krankenkassen stehen unter Aufsicht der Polizeidirection und die Gelder sind bei einer vom Regierungsrath zu bezeichnenden Stelle zu deponieren, dürfen auch nur im Interesse der erkrankten oder verunglückten Arbeiter verwendet werden. Jede Entlassung eines Arbeiters ist sofort schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuseigen. Diesem Gesetze widersprechende Arbeiterreglemente und Verträge sind ungültig. Strafen bei Zu widerhandlung bis auf 300 Fr., Entschädigungsansprüche vorbehalten. — Hiezu kommt ein

135. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Vollzug dieses Gesetzes*. Vom 18. Mai. (Amtsbl. Nr. 20.)

Gutscheine oder Marken müssen dem Arbeiter jederzeit ohne Abzug vom Arbeitgeber gegen baar abgenommen werden. Der letztere muss, wenn er Werthzeichen ausgeben will, bei der Cantonalbank eine vom Regierungsrath zu bestimmende Summe deponieren. Der Arbeitgeber, der den Zahltag über 14 Tage erstrecken will, muss dem Arbeiter Vorschüsse gewähren und ihn sonst sicher stellen. Sonst noch einige Einzelheiten.

136. Verordnung (des Landraths des C. Unterwalden nid dem Wald) *zum Schutze der Arbeiter an der Brünigbahn*. Vom 7. September. (Amtsbl. Nr. 37.)

Fast wörtlich übereinstimmend mit dem Obwaldner Gesetz vom 24. April (Nr. 134), übrigens jetzt schon überholt und ersetzt durch ein Gesetz der Landsgemeinde von 1888 für alle Unternehmungen, welche wenigstens fünf Arbeiter beschäftigen.

137. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Raths des C. Zug) *zu Art. 14 des eidgen. Fabrikgesetzes.* Vom 2. December. (Amtsbl. Nr. 49.)

Verbot der Arbeit an Sonntagen und an folgenden 8 Festtagen: Hl. 3 Könige, Mariä Lichtmess, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängniss, Weihnacht.

138. Legge (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *vietante il lavoro nelle fabbriche durante le otto feste dell' anno stabiliti, oltre le domeniche.* Del 24 novembre. (Boll. off. 1888. N. S. XIV p. 39 s.)

Diese acht Feste sind Neujahr, Dreikönigstag, Christi Himmelfahrt, Fronleichnam, Peter und Pauls Tag (29. Juni), Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen und Weihnacht.

139. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Schwyz) *betreffend die Vollziehung der eidgenössischen Haftpflichtgesetzgebung.* Vom 18. November. (Amtsbl. Nr. 48.)

Weisungen an die Gewerbe über die Art und den Termin der Anzeige von Unfällen an die Bezirksamter, und an letztere über die vorzunehmende Untersuchung und weiteres Verfahren.

140. Beschluss (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend Vollziehung von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Ausdehnung der Haftpflicht.* Vom 30. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

Anzeige der Unfälle bei dem Bezirksampt. Die im B.-Ges. wegen Unterlassung dieser Anzeige vorgesehenen Strafen fällt der Regierungsrath endgültig aus, die andern Uebertretungen des Gesetzes kommen vor den Strafrichter.

141. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betreffend Controlirung der Haftpflicht.* Vom 30. November. (Amtsbl. II S. 487 f.)

Behufs Vollziehung der Bundesgesetze v. 23. März 1877 und 26. April 1887 werden die Inhaber von Gewerben, auf welche diese Gesetze Anwendung finden, verpflichtet, die in ihren Geschäften vorgekommenen erheblichen Unfälle dem Bezirksstatthalteramt sofort anzugeben. Dieses hat ohne Verzug eine Untersuchung einzuleiten und die Acten der Direction des Innern zu übersenden, welche sie hinwieder dem Fabrikinspector mittheilt. Gleiche Anzeigepflicht über den Ausgang jedes erheblichen Unfalls.

142. Vollziehungsverordnung (des Reg.-Raths des C. Aargau) *zu den Bundesgesetzen betreffend die Arbeit in den Fabriken und die Haftpflicht.* Vom 28. December. (G. S., N. F. II S. 431 f.)

Der Vollzug der Bundesgesetze ist der Staatswirthschaftsdirection in Verbindung mit den Bezirksamtern und Gemeinderäthen übertragen. Die letztern haben Fabrikaufseher zu bezeichnen und zu entschädigen, und mit diesen darüber zu wachen, dass die dem Fabrikgesetz unterstellten Gewerbe auf das Fabrikverzeichniss des Bezirksamtes gebracht und überhaupt die gesetzlichen Bestimmungen befolgt werden. Weiter genauere Vorschriften über Anzeige der Unfälle, Untersuchung derselben durch die Gemeinderäthe und Benachrichtigung des Bezirksamtes von Gesetzesübertretungen, sowie über die von letzterem und von der Staatsanwaltschaft zu führende Controle. (Diese Verordnung ist wieder sistiert worden in Folge einer Beschwerde von Industriellen bis zum Entscheide durch den Grossen Rath, nachdem ein Recurs an den Bundesrath von diesem war abgewiesen worden, B. B. v. 1888, II S. 838.)

143. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Thurgau) über Vollziehung des erweiterten Haftpflichtgesetzes. Vom 12. November. (Amtsbl. Nr. 91.)

Weisung an die Inhaber der vom Gesetz betroffenen Gewerbe, die erheblichen Unfälle sofort dem Bezirksamte zu Handen des Departements des Inneren anzuzeigen und ein Verzeichniss derselben zu führen u. s. w.

144. Beschluss (des Cantonsraths des C. Zug) betreffend Änderung des Reglements für das Landjäger-Corps. Vom 16. November. (S. d. G., VII Nr. 17.)

Die Landjäger haben bei körperlichen Unfällen, welche während ihrer Dienstzeit, wenn auch ausserhalb ihrer dienstlichen Pflichten eintreten, Anspruch auf staatliche Unterstützung. Der Regierungsrath hat das Corps bei einer Unfallversicherungsgesellschaft collectiv zu versichern.

145. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Luzern) betreffend die polizeiliche Ueberwachung der Versicherungen gegen Feuerschaden auf Mobiliar und die bei der cantonalen Brandassecuranz nicht versicherten Gebäude. Vom 25. Mai. (S. d. Verordn. des Reg.-Raths, Heft VI S. 225 ff.)

Neue Regelung der Aufsicht über die Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens aus Anlass des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1885. Jede vom Bund concessionierte Versicherungsgesellschaft gegen Feuerschaden muss, wenn sie im Canton Geschäfte betreiben will, in demselben einen Vertreter bestellen, für den sie verantwortlich ist. Für das Procedere bei Versicherung der von der cantonalen Assecuranz nicht übernommenen Gebäude gelten die gleichen Grundsätze wie bei der cantonalen Versicherung (Schatzung der Gebäude, Ausmittlung des Brandschadens und Zahlung der Entschädigungssumme). Die Mobiliarversiche-

rungen, die streng auf dem wahren Werth der versicherten Gegenstände basieren sollen, stehen unter der directen Aufsicht der Gemeinderäthe, welche die Prüfung und Genehmigung haben. Recurs gegen einen Beschluss des Gemeinderaths an den Regierungsrath ist zulässig. Schadenzahlungen an Beschädigte dürfen nur nach Vorlage des liberierenden Schlusserkenntnisses der Untersuchungsbehörde durch den Gemeinderath des Brandortes erfolgen. Nichtbeachtung der Verordnung wird nach Vorschrift von §§ 36 ff. des Polizeistrafges. bestraft, namentlich Uebersicherung (d. h. wenn einer sein Mobilier um mindestens ein Viertel höher als gemäss der Verordnung versichert).

146. Gesetz (der Landsgemeinde des C. Unterwalden ob dem Wald) *betreffend Verwendung von Brandversicherungsgeldern.* Vom 24. April. (Ges. und Verordn., V S. 229 f.)

In Brandfällen haben die Hypothekargläubiger nach ihrem Range Anspruch auf die Versicherungssumme zur Minderung ihrer Forderungen. Der Eigenthümer, der wieder bauen will, hat jedoch für die Baukosten das erste Anrecht auf dieselbe, und er bezieht sie ratenweise gemäss dem Fortschritt der Baute, oder sofort ganz gegen angemessene, im Streitfall durch den Einwohnergemeinderath zu normierende Garantie. Die obergerichtliche Justizcommission kann für die bezügliche Erklärung und den Bau eine Frist stellen.

147. Loi (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *sur l'assurance des bâtiments contre l'incendie.* Du 17 février. (Rec. des Lois, XVI p. 160 ss.)

Dieses Gesetz tritt an die Stelle des Brandversicherungsgesetzes vom 13. April 1877 (diese Zeitschr. XXI, Abth. 3, S. 188, Nr. 413), welches nur provisorisch auf 10 Jahre (bis 30. April 1887) war erlassen worden. Princip und Grundlagen der Brandversicherung (assurance mutuelle de l'Etat pour tous les bâtiments existant sur le territoire de l'Etat) bleiben unverändert, wegge lassen sind die bindenden Vorschriften des alten Gesetzes über Höhe der Rückversicherungen. Abgesehen von kleineren Einzelheiten finden sich Abweichungen vom alten Gesetz bezüglich der Functionen der Assecuranzbeamten und des Verfahrens bei Abschätzung des Brandschadens. — Auf den Fall der Aufhebung dieses Gesetzes sollen vor Auflösung der Assurance mutuelle alle Verpflichtungen derselben getilgt werden.

148. Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *prorogeant celle du 29 mai 1878, instituant une assurance mutuelle contre les pertes que pourrait occasionner l'invasion du phylloxéra dans le vignoble vaudois.* Du 16 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 647 s.)

Verlängerung dieses Gesetzes (diese Zeitschr. XXII Abth. 3 S. 119 Nr. 343) auf weitere zehn Jahre.

149. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) d'assurance mutuelle pour la défense du vignoble neuchâtelois contre le phylloxéra.* Du 4 avril. (Rec. des Lois, XVI p. 193 ss.)

Die bisherige Versicherung (diese Zeitschr. XXII, Abth. 3, S. 120 Nr. 346 und N. F. III, S. 454 Nr. 151) wird auf weitere vier Jahre verlängert, mit einzelnen Abweichungen von dem ursprünglichen Gesetze.

III. Civilprocess

(inbegriffen Schuldbetreibung und Concurs).

150. *Decret (des Cantonsraths des C. Unterwalden ob dem Wald) betreffend das Armenrecht in Haftpflichtprocessen.* Vom 1. December. (Ges. u. Verord., V. S. 239.)

151. *Verordnung (des Reg.-Raths des C. Schaffhausen) über unentgeltliche Verbeiständung und Erlass von Processkosten in Haftpflichtprocessen Bedürftiger.* Vom 30. November. (G. S., N. F. IX S. 56.)

152. *Beschluss (des Gr. Raths des C. St. Gallen) betreffend die unentgeltliche Rechtsverbeiständung Bedürftiger bei Klagen aus der Haftpflicht.* Vom 30. November. (G. S., N. F. V S. 253.)

153. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Vaud) concernant le bénéfice de l'assistance judiciaire gratuite.* Du 19 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 751.)

Art. 6 des B.-Ges. betr. die Ausdehnung der Haftpflicht vom 26. April 1887 verpflichtet die Cantone, durch Gesetz oder Verordnung dafür zu sorgen, dass bedürftigen Klägern, deren Klage sich nicht zum Voraus als unbegründet herausstellt, unentgeltlicher Rechtsbeistand und Erlass der Cautionen, Expertenkosten, Gerichtsgebühren und Stempeltaxen gewährt werde. In den meisten Cantonen werden die schon bestehenden Bestimmungen über Armenrecht im Process genügen. Obige vier Cantone haben bisher einzig diese Verpflichtung noch ausdrücklich in ihrer Gesetzgebung festgestellt.

154. *Beschluss (des Landraths des C. Uri) betreffend theilweise Abänderung des Art. Ldb. 149 u. des § 20 und Ergänzung des § 17 der Civilprocess-O.* Vom 26. October. (Amtsbl. Nr. 45.)

„Wenn eine Pfändung, die vom Schuldner rechtsgültig bestritten werden will, erst am dritten Tag vor dem darauffolgenden anzurufenden Gerichte erfolgt, so steht es dem Schuldner frei, auf die zweitfolgende Gerichtssitzung zu zitieren. Es hat die Zitation jedoch innert den ersten zwei Tagen nach stattgehabter Pfändung zu erfolgen. Dieselbe Berechtigung kommt den Civilparteien zu, welchen ein Contumazurtheil intimiert wird.“

155. Gesetz (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) *betreffend Abänderung des modifizierten § 122, Abs. 6 des Concursgesetzes v. 14. März 1850.* Vom 1. Juni. (G. S., N. F. IX S. 41.)

Schon 1884 (diese Zeitschr. N. F. IV, S. 443 Nr. 153) war der § 122 des Conc.-Ges. geändert worden. Das Bundesgericht hat durch Entscheid vom 26. Nov. 1886 (a. S. d. b.-g. E. XII S. 523) die Ziffer 6 dieser Gesetzesnovelle als verfassungswidrig erklärt. Dieselbe bestimmte, dass eine Bestrafung des insolventen Schuldners (mit Gefängniss oder Wirthshausverbot) aufgehoben werde, wenn der Gläubiger die Klage zurückziehe und die Kosten bezahlt würden. Daraus folgerte das Bundesgericht, dass das Gesetz eigentlich nicht den Strafzweck verfolge, sondern dem Gläubiger bloss ermöglichen wolle, den Schuldner durch verdeckte Androhung der Schuldhaft zur Zahlung zu zwingen. — Die neue Fassung der Ziffer 6 lautet nun so: „Die Klage auf Bestrafung kann bis zur Eröffnung des Urtheils der ersten Instanz und, soweit Berufung eingelegt ist, bis zur Eröffnung des Urtheils der zweiten Instanz zurückgezogen werden. Die zurückgezogene Klage kann nicht von neuem angehoben werden.“

156. Décret (du Gr. Cons. du c. de Vaud) *régulant les conditions dans lesquelles les citoyens privés de leurs droits civiques pour cause de faillite peuvent obtenir la libération de tout ou partie de cette peine.* Du 19 novembre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 749 s.)

Die Verfassung von 1885 Art. 24 Ziff. 2 und 96 hat schon das Princip aufgestellt, das hier ausgeführt wird: die bei Inkrafttreten der Verfassung schon seit 10 Jahren vom Activbürgerrecht wegen Falliments ausgeschlossen Gewesenen werden auf ihr Bemrehren ohne Weiteres in die bürgerlichen Rechte eingesetzt. Diejenigen, bei denen diese Frist in jenem Zeitpunkte noch nicht abgelaufen war, können um Strafnachlass beim Staatsrathe einkommen, welcher nach eingeholtem Berichte entscheidet.

IV. Strafrecht.

157. Abänderungen (der Landsgemeinde des C. Glarus) *zum Strafgesetzbuch v. J. 1867 und zur Strafprocessordnung von 1871/1877.* Vom 22. Mai. (Amtsbl. Nr. 28. Vgl. Memorial für die Landsgem. S. 57 f.)

Aus Anlass der Berathung des Amtsberichts von 1881—1884 wurde eine allgemeine Durchsicht der Strafgesetzgebung behufs Berücksichtigung der heutigen Rechtsanschauungen verlangt. Die nun beschlossenen Änderungen sind sehr zahlreich und können

nicht im Einzelnen aufgeführt werden. Hervorzuheben sind: Erhöhung des Maximums der Arbeitshausstrafe von 2 auf 4 Jahre (St. G. § 5); Festsetzung von Strafen für gemeingefährliche Bedrohung oder Drohungen gegen Leib und Leben, Ehre oder Eigentum Einzelner (§ 53 a und b); in § 59 wird das Vergehen gegen die Religion in ein solches gegen den confessionellen Frieden verwandelt und demgemäß abgeschwächt; Ausdehnung der strafbaren Fälle unzüchtiger Handlungen (§ 75 a); Ausschluss der ohne Tötungsabsicht zugefügten Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang vom Begriffe des Todtschlags (§ 83); Strafen für verschiedene Vergehen gegen Sanitätspolizeivorschriften (§ 85 a und b), für Bewirken einer Explosion (§ 110 a, 112), für Vergehen an Telegraphen, Gefährdung von Post- oder Eisenbahnzügen (§ 66—68), für Wucher (d. h. Abnehmen höhern Zinses als 5%, § 134 a), für Lotterien (Anhang). In der Strafprocessordn. sind hauptsächlich geändert: in § 23 Erweiterung der Fälle, in denen nur der Geschädigte zur Anzeige befugt ist; in § 34 a: Einstellung des Strafverfahrens bei Rückziehung der Klage durch den Anzeiger in den Fällen des § 23; in § 87 Gestattung der Appellation auch des Angeschuldigten gegen einen Beschluss des Fallenlassens des Processes; Zahlung der einem Freigesprochenen zuerkannten Entschädigung durch den Staat (nicht den Anzeiger, § 128); Einführung des Handgelübdes von Zeugen statt des Eides (§ 173); genauere Bestimmung der Haftbarkeit von Autor und von Verleger bei Pressdelicten (§ 185); endlich einige Änderungen im Sportelntarif.

158. Strafgesetz (des Gr. Raths des C. Aargau) *gegen den Wucher.* Vom 26. September. In der Volksabstimmung angenommen am 20. November mit 20761 gegen 7668 Stimmen. (G. S., N. F. II S. 385 f.)

159. Gesetz (des Gr. Raths des C. Thurgau) *betreffend den Wucher.* Vom 8. März. In der Volksabstimmung angenommen am 24. April. (Amtsbl. Nr. 21; auch bes. gedr.)

Beide Gesetze stimmen unter sich im Wesentlichen überein und beruhen auf den Principien der neuern Wuchergesetze von Zürich, Basel u. s. f. und in letzter Linie des deutschen Reichsgesetzes. Den Thatbestand des strafbaren Wuchers bildet Missbrauch der Notthlage, des Leichtsinns, der Unerfahrenheit oder Verstandesschwäche eines Andern im geschäftlichen Verkehre, besonders bei Creditgewährung, behufs Erlangung von Vermögensvortheilen, die ausser Verhältniss zu der Leistung stehen; ebenso Erwerb und Geltendmachung von Vortheilen, die durch Wucher entstanden sind, in Kenntniss des Sachverhalts, und wissentliche Begünstigung Dritter in Erlangung solcher Vortheile. Thurgau fügt als weitern

Fall bei: Stipulieren von mehr als 5% Zins bei Hypothekarleihen. Erschwerungsgründe: gewohnheits- oder gewerbsmässige Ausübung, Wucher von Personen, die kraft ihrer Stellung besonderes Vertrauen geniessen (Thurgau nennt noch Feilträger, Pfandleiher und Gelddarleiher), Verschleierung durch Scheinverträge, Wucher in Form von Wechselgeschäften, Aargau fügt bei: Herbeiführung der Nothlage des Geschädigten durch den Wucherer. Strafe: Aargau zuchtpolizeilich Gefängniss bis auf 2 Jahre oder Geldbusse bis 5000 Fr. oder beides zugleich, facultativ in Verbindung mit Einstellung im Activbürgerrecht bis auf 4 Jahre. Thurgau: Busse im 5—20fachen Betrage der Uebervortheilung und in schweren Fällen ausserdem Gefängniss oder Arbeitshaus bis auf 2 Jahre. — Aargau setzt noch fest: Der Thatbestand ist durch amtliche Untersuchung zu ermitteln, nach derselben mündliche Gerichtsverhandlung (Kläger ist der Staatsanwalt, der Angeklagte darf sich eines Vertheidigers bedienen, der Geschädigte kann als Civilpartei seine Anträge stellen). Thurgau: Mehrleistungen wucherischen Charakters sind civilrechtlich nicht einklagbar und bei schon erfolgter Zahlung mit üblichem Zins zurückzuerstatten. Aufgehoben werden § 165 und 166 des Thurg. Strafges. v. 15. Juni 1841.

160. *Loi (du Gr. Cons. du c. du Valais) concernant la répression de l'usure et modifiant l'art. 314 du code pénal. Du 30 novembre. (Rec. des Lois, XIV p. 265 s.)*

Es handelt sich um Erweiterung und Verschärfung des Wucherartikels des Code pénal. Wucherfälle sind: 1. Aufnahme einer höheren als der wirklichen Darlehenssumme in den Schuldschein. 2. Bedingen höheren Zinses als des gesetzlich zulässigen. 3. Effectuierung von Darlehn durch Lieferung von Waaren u. dgl. zu erhöhtem Preise statt der Einzahlung in baarem Geld. 4. Annahme von Waaren zu geringerem Preis als dem wirklichen Werthe, an Geldesstatt für Darlehen. 5. Verabredung des Verfalls eines höherwerthigen Pfandes zu Eigenthum bei Nichtzahlung der Schuld am bestimmten Termin. 6. Ausnutzung des Leichtsinns, der Unerfahrenheit, der Unwissenheit und der Noth eines Andern zur Erlangung von Versprechen übermässiger Vortheile. — Wer sich in Kenntniss der Umstände einen wucherischen Titel abtreten lässt, macht sich des Wuchers ebenfalls schuldig. Qualifikationen des Verbrechens sind gewerbsmässiger Betrieb, Vertrauensstellung des Wucherers, Verschleierung des Verbrechens, namentlich durch Einkleidung in Wechselgeschäfte, Herbeiführung der Nothlage des Benachtheiligten durch den Wucherer selbst. Strafe: Fr. 50—500 oder Gefängniss bis höchstens 6 Monate. Facultativ dazu: Entzug der bürgerlichen Rechte auf höchstens 5 Jahre. Bei Qualification Busse bis auf Fr. 2000 oder 2 Jahre Gefängniss, nebst allfälliger Ent-

zug der bürgerlichen Rechte und der Berufsausübung während höchstens 10 Jahren. Die Verurtheilung zieht die Befreiung des Schuldners von seinen Civilverpflichtungen, soweit sie das wirklich Empfangene oder die gesetzlichen Zinsen übersteigen, *ipso jure* nach sich. Hat der Verurtheilte ein solches plus schon eingezogen, so muss er es restituieren.

161. Loi pénale (du Gr. Cons. du c. de Genève) *relative aux imprimés de papier tendant à imiter des billets de banque ou valeurs fiduciaires.* Du 29 janvier. (Rec. des Lois, LXXIII p. 47.)

Bekannt sind die zu gewissen Zeiten, wie in der Fastnacht, ausgegebenen Vexierbillets, welche auf einen guten oder schlechten Witz auslaufen (bon pour cinq cents francs u. dgl.), aber in der Form den Bankbillets oft so genähert sind, dass unvorsichtige und unerfahrene Leute dadurch vielfach düpiert worden sind. Daher stellt das Gesetz die Herstellung und die Ausgabe solcher Billets unter Polizeistrafe. Wer wissentlich solche Billets als wirkliche Banknoten u. dgl. verkauft oder an Zahlungsstatt giebt, verfällt der Strafe des Betrugs. In allen Fällen sind die vorhandenen Exemplare und die Matritzen u. dgl. zu confiscieren. — Das Gesetz ist übrigens blosse Copie des französ. Gesetzes v. 11. Juli 1885 (Annuaire de législation française, 5^{me} année, Paris 1886 p. 8 n. 1).

162. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *fixant les amendes aux contraventions de la pêche dans les eaux du Doubs.* Du 22 juillet. (Rec. des Lois, XVI p. 277.)

Ausführung der Convention zwischen der Schweiz und Frankreich v. 28. Dec. 1880 Art. 26, welcher für Ueberschreitung derselben Strafbestimmungen der competenten Behörden vorbehält.

163. Beschluss (des Gr. Raths des C. Baselstadt) *betreffend Zusatz zum Polizeistrafgesetz.* Vom 24. Oct. (G. S., XXI S. 430.)

Eine polizeiliche Ueberwachung der hier mehrfach betriebenen Geschäfte von Stellenvermittlung für Dienstboten erscheint nöthig, aber es bestehen noch keine gesetzlichen Vorschriften darüber. Die Regierung wünscht in einer Verordnung das Nothwendige festzusetzen, jedoch die Strafandrohung sollte durch einen Zusatz zum Polizeistrafgesetz erfolgen. Zu diesem Behuf erhält § 165 des Polizeistrafges. den Zusatz: „Wer den durch Gesetz oder Verordnung erlassenen Bestimmungen über Stellenvermittlung für Dienstboten zuwiderhandelt, wird mit Geldbusse bis zu 200 Fr. bestraft.“ In Folge dieses Beschlusses ist dann die

164. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Baselstadt) *über Stellenvermittlung für Dienstboten.* Vom 10. December. (G. S., XXI. Cantonsbl. II Nr. 48.)

erlassen worden. Für Vermittlung von Stellen für Dienstboten (incl. Kellnern und Kellnerinnen) ist Bewilligung des Polizeideparte-

ments erforderlich (Gebühr 5 Fr. per Jahr), und wird nur an gut beleumdete, in Basel domicilierte Personen ertheilt. Diese haben zwei Bücher über die stellesuchenden Dienstboten und die dienstbotensuchenden Dienstgeber zu führen; die Polizei hat jederzeit Einsicht in diese Bücher. Für ihre Dienstleistungen haben die Stellenvermittler einen Gebührentarif aufzustellen, den das Polizeidepartement genehmigen soll. Besondere Genehmigung ist nöthig, wenn die Stellenvermittler an stellesuchende Dienstboten auch noch Kost und Wohnung geben wollen.

165. Verordnung (des Cantonsraths des C. Appenzell a. Rh.) *über das Polizeiwesen des Cantons Appenzell a. Rh.* Vom 4. November. (Amtsbl. I S. 357 ff.)

Revision der seit kaum 8 Jahren bestehenden Verordnung; der Inhalt ist: I. Organisation (Cantonspolizeidirection mit Sitz in Trogen, Gemeindepolizeämter, Polizeidiener). II. Niederlassung und Aufenthalt. III. Ausstellung von Schriften. IV. Fremdenpolizei und Bettel. V. Hausierwesen. VI. Ausübung eines Gewerbes. VII. Wirtschaftswesen (incl. Ausschank und Verkauf gebrannter Wasser, wofür Patentgebühr Fr. 5—100). VIII. Bussen.

Der § 4 verlangt unter Umständen von den Gemeindebehörden, dass sie direct nach Massgabe der regierungsräthlichen Fahndungsinstruction eine vorläufige Fahndung anordnen. Diese Instruction ist vom Regierungsrath am 10. November erlassen worden und ist gedruckt Amtsbl. I S. 396.

Sehen wir von dem rein Polizeilichen ab, was wir von unseren Uebersichten regelmässig ausschliessen, so bleiben die Abschnitte V bis VII übrig, die in Einzelheiten mannigfache Abweichungen von der alten Verordnung von 1879 (diese Zeitschr. XXII, Abth. 3, S. 109 Nr. 310) aufweisen, z. B. Erhöhung des Altersrequisits für Hausierer von 16 auf 18 Jahre, der Grundsatz, dass die Hausierpatenttaxen für Cantonseinwohner nur die Hälfte der Taxen für auswärts wohnende Hausierer betragen sollen u. s. f. Im Abschnitt: „Ausübung eines Gewerbes“ Verbot gewerbsmässiger Spiele, welche zwar nicht unter Lotterie und Spiel im Sinn des Strafgesetzes fallen, aber dem Unternehmer durch Ausbeutung der Theilnehmer Gewinn verschaffen sollen, wie planmässige Thalerschiessen und Preiskegeln. Im Wirtschaftswesen Aufnahme der Fremdenpensionen neben den Wirtschaften, sonst die früheren sitten- und sanitätspolizeilichen Vorschriften. Die Frage, ob die Polizeistunde um 12 Uhr für die Wirtschaften wieder einzuführen sei, soll der Landsgemeinde von 1888 vorgelegt werden.¹⁾ Ueber Ausschank

¹⁾ Und ist von ihr am 29. April 1888 verneint, die Polizeistunde also abgelehnt worden, aber mit schwachem Mehr.

und Kleinverkauf gebrannter Wasser wird bestimmt: für beides ist besondere Bewilligung erforderlich, welche ertheilt wird: a) zum Ausschank an Ort und Stelle und zum Kleinverkauf über die Gasse, an Wirthe und für nicht bundessteuerpflichtige Wasser an Condитoreien; b) ausschliesslich für Ausschank wie bei a; c. ausschliesslich für Kleinverkauf an Spirituosenhandlungen, Apotheken, Droguerien und solche Spezereihandlungen, welche sich regelmässig mit dem Verkauf von flüssigen Genussmitteln befassen. Der Regierungsrrath hat dann am 16. Februar 1888 (Amtsbl. 1888, I S. 30 f.) eine Skala für die jährliche Verkaufssteuer, die von Ausschank und Kleinverkauf gebrannter Wasser erhoben wird, aufgestellt.

166. *Arrété (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) révisant l'art. 20 de l'arrêté d'exécution du 23 juillet 1864 sur la police des chemins de fer.* Du 20 mai. (Bull. off. des Lois, LVI p. 146 s.)

Erhöhung der Bussen auf Zuwiderhandlungen der Verordnung.

167. *Règlement (voté par la Comm. centrale de patronage, approuvé par le Cons. d'Etat du c. de Vaud) concernant le patronage des détenus libérés.* Du 26 janvier/3 février. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 9.)

V. Strafprocess.

168. *Uebereinkunft (zwischen den Cantonen Baselstadt und St. Gallen) betreffend die gegenseitige Stellung der Fehlbaren in Straffällen, welche durch das eidgenössische Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852 nicht vorgesehen sind.* Vom Gr. Rath des C. Baselstadt genehmigt den 31. Januar, vom Reg.-Rath des C. St. Gallen den 4. Januar. (Basler Ges. S., XXI S. 374. St. Galler Ges. S., N. F. V S. 199 f.)

Gleichlautend wie die Uebereinkunft mit Bern vom 8. Nov. 1886 (diese Zeitschr. N. F. VI S. 416 Nr. 162).

169. *Beschluss (des Gr. Raths des C. Schaffhausen) betreffend Wiederherstellung der §§ 15 und 16 des Gesetzes über das Verfahren bei Untersuchung von Zuchtpolizei- und Criminalfällen vom 1. Juli 1849.* Vom 7. Februar. (Amtsbl. Nr. 12.)

Ein Grossrathsbeschluss vom 29. Nov. 1876 hatte diese 2 §§ ausser Kraft gesetzt; dieser Beschluss stellt sie wieder her bezüglich der Criminalfälle, für welche die Staatsanwaltschaft die Niederschlagung oder Einstellung als geboten erachtet. Der Inhalt dieser §§ ist, dass das Verhöramt in Criminalfällen die Voruntersuchungs-acten dem Fiskalat übermittelt, und dieses sie mit einem schriftlichen Antrag an den Kleinen Rath als Anlagekammer leitet, worauf letzterer entscheidet, ob eine Specialuntersuchung stattfinden

solle oder die Untersuchung zu sistieren sei. Der Regierungsrath hat in Ausführung obigen Grossrathsbeschlusses festgesetzt, dass die Staatsanwaltschaft in jedem Criminalfalle, bezüglich dessen sie die Niederschlagung oder Einstellung für geboten erachtet, dem Regierungsrathe mit motiviertem Antrage die Frage zur Entscheidung vorlegen solle, ob der Fall weiter zu untersuchen, zu sistieren oder dem Gericht zu unterbreiten sei.

170. *Legge (del Gr. Cons. del c. del Ticino) di riforma e complemento dell' art. 168 della Procedura penale 8 dicembre 1855.* Del 27 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIII p. 88.)

Die Gerichte sollen sich in den Strafurtheilen genau an die Resultate des gesetzlichen Beweises halten und die Urtheile nach Thatsachen und Rechtsgründen motivieren. Letzteres soll vom Appellationsgericht selbst bei Bestätigung des erstinstanzlichen Urtheils geschehen. Dieses selbe Gericht soll auch alle seine Urtheile sofort nach der Fällung wenigstens im Dispositiv eröffnen.

171. *Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) permettant de poser au jury la question de savoir si l'accusé a agi en état d'aliénation mentale.* Du 19 mars. (Rec. des Lois, LXXIII p. 86.)

Das Gesetz ist veranlasst durch den Process Lombardi (Mörderin ihrer Kinder). Die Angeklagte war von der Jury freigesprochen worden, dann hatte der Staatsrath ihre Unterbringung im Irrenhaus verfügt. Die Frage, deren ausdrückliche Stellung an die Jury jetzt vorgeschrieben wird, war bisher durch das Verdict der Schuld oder Nichtschuld gelöst worden. Sie kann vom Staatsanwalt und vom Angeklagten begehrt werden; ihre Bejahung hat Freisprechung zur Folge.

172. *Uebereinkunft zwischen den Cantonen Luzern und Aargau über gegenseitige Anerkennung und Vollziehung der in den beiden Cantonen erlassenen rechtskräftigen Entscheide in Nachsteuerfällen.* Vom 26. April/2. Mai. (S. d. Verordn. des Reg.-Raths von Luzern, Heft VI S. 224 f. Aarg. Ges. S., N. F. II S. 266.)

173. *Beschluss (des Reg.-Raths des C. Bern) betreffend die Belohnungen und Entschädigungen in Strafsachen.* Vom 9. Februar. (Ges. Decr. und Verordn., N. F. XXVI S. 1 f.)

174. *Beschluss (desselben) betreffend die fixen Entschädigungen der Weibel und Polizeiangestellten für ihre Verrichtungen in Strafsachen.* Vom 9. Februar. (Das. S. 6 f.)

Ausführung des Ges. vom 2. Mai 1886 (diese Zeitschr. N. F. VI S. 415 Nr. 159), welches statt der Zuwendung der Verleider-

antheile u. dgl. an Polizeiangestellte u. a. deren Entschädigung auf anderm Wege in Aussicht genommen hat. Die zwei Beschlüsse regeln das jetzt näher; auf den Antrag der Regierungsstatthalter und der Gerichtspräsidenten kann die Polizeidirection Privaten und Polizeiangestellten der Gemeinden für Anzeigen strafbarer Handlungen Belohnungen zusprechen. Weibel und Polizeiangestellte des Staats erhalten statt ihres bisherigen Antheils an den Geldbussen fixe Entschädigungen für ihre Verrichtungen in Strafsachen.

VI. Rechtsorganisation (inbegriffen Besoldungen und Sporteln).

175. Reglement (des Landraths des C. Glarus) *für den Landrat des C. Glarus.* Vom 14. September. (Amtsbl. Nr. 38.)

176. Verordnung (des Landraths des C. Glarus) *über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungsraths und seiner Directionen.* Vom 15. Juni. (Beil. zu Amtsbl. Nr. 25.)

Hier ist zu erwähnen, dass eine Justizdirection nicht besteht, die Justizsachen fallen theils der Militär- und Polizeidirection, theils der Armen- und Vormundschaftsdirection, theils der Direction des Innern zu, der ersten ausser der Polizei der Vollzug der strafgerichtlichen Urtheile, die Aufsicht über Wirthschaften, Hausieren u. dgl., über Jagd und Fischerei, Forst- und Alppolizei, über Mass und Gewicht und über Handhabung des Fabrikgesetzes, der zweiten das Armen- und Vormundschaftswesen, der dritten Gemeindewesen, Civilstand, Handelsregister, Bussen- und Sportelwesen, Aufsicht über Betreibung, Concurs, Auswanderung, Versicherungswesen, Bürgerrecht.

177. Geschäftsordnung (des Cantonsraths des C. Zug) *für den Regierungsrath.* Vom 16. November. (S. d. G., VII Nr. 16.)

Hieher gehörig: der Direction des Innern kommt zu: die Aufsicht über Gemeindeangelegenheiten, Armen- und Vormundschaftswesen, Civilstand, Bürgerrechtsaufnahmen und -entlassungen. Der Direction der Staatswirthschaft liegt die Aufsicht über das Handelsregister ob. Die Direction des Justiz- und Polizeiwesens besorgt die Prüfung und Begutachtung aller Voruntersuchungen behufs deren Ueberweisung zu Specialuntersuchung oder directer Erledigung, die Oberaufsicht über Polizeidirection, Staatsanwaltschaft, Hypothekar- und Handänderungs-, Betreibungs- und Gefängnisswesen, die Niederlassungssachen, Berichterstattung über Begnadigungsgesuche, Handhabung des Wirthschafts- und Sonntagsgesetzes, Begutachtung der Anerkennung von Brandschäden.

178. Geschäftseintheilung (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *für die Departemente des Regierungsrathes.* Vom 18. December. (A. S. d. G., LX S. 86 f.)

Theilweise Veränderung der Verordnung v. 21. Mai 1886.

179. Verordnung (des Reg.-Raths des C. Aargau) *betreffend das Verwaltungs- und Rechnungswesen der Gemeinden.* Vom 12. December. (G. S., N. F. II S. 405 ff.)

180. Gesetz (des Gr. Raths des C. Aargau) *zu einer Handelsgerichtsordnung für den C. Aargau.* Vom 12. Juli. Vom Volk angenommen den 11. September. Nebst *Kostendecret* (desselben) *zur Handelsgerichtsordnung.* Vom 30. November. (G. S., N. F. II S. 389 ff.)

Der Art. 60 der neuen Verfassung schreibt vor, die Rechtspflege in Handels-, Gewerbe- und Flurverhältnissen solle besonders geordnet werden. Hier haben wir nun zunächst die Handelsgerichtsordnung. Das Handelsgericht besteht aus 2 Oberrichtern, 2 Bezirksgerichtspräsidenten, 20 kaufmännischen Richtern und dem Substituten des Obergerichtsschreibers als Handelsgerichtsschreiber. Präsident und Vicepräsident sind alternierend die 2 Oberrichter, die 2 Gerichtspräsidenten sind blos Ersatzmänner für diese. Die 20 kaufmännischen Richter wählt der Grosse Rath, von ihnen funktionieren je 5 ein Jahr lang, so dass das Handelsgericht im Grunde nur aus 2 rechtsgelehrten, 5 kaufmännischen Richtern und dem Gerichtsschreiber besteht; zur gültigen Verhandlung muss das Gericht aber in diesem Umfange vollzählig sein.

Dieses Gericht urtheilt über „Civilstreitigkeiten zwischen Kaufleuten und Industriellen, sofern der Streitwerth mehr als 300 Fr. beträgt und der Rechtsanspruch sich auf den vom Beklagten betriebenen industriellen oder Handelsverkehr bezieht.“ Ist nur der Beklagte Kaufmann oder Industrieller, so hat der Kläger, wenn er im Canton wohnt, die Wahl zwischen Handels- und Civilgericht; wohnt er nicht im Canton, so muss er vor Handelsgericht klagen. Auf Begehren beider Parteien, selbst wenn beide nicht im Handelsregister eingetragen sind, kann in handelsrechtlichen Sachen das Handelsgericht entscheiden. Andrerseits kann mit Zustimmung beider Parteien eine Handelsgerichtssache an das Civilgericht gebracht werden. Widerklagen können vor Handelsgericht angebracht werden, soweit sie industrielle oder kommerzielle Rechtsverhältnisse betreffen.

Verfahren: Der Präsident als Instructionsrichter stellt das Streitverhältniss in seinem Thatbestande fest, nimmt die Beweise auf, trifft vorsorgliche und Zwischenverfügungen. Die Parteien können den Process selbst führen oder sich vertreten lassen, auch durch Nichtjuristen. Einleitung des Rechtsstreits durch schriftliche Klage, dann Mittheilung derselben an den Beklagten, hierauf Vergleichsversuch, eventuell Vorverfahren in Anwesenheit der Parteien, Befragen derselben über den Thatbestand, Erhebung der Beweise,

wofür der Grundsatz freier Beweiswürdigung gilt; Eidbeweis ist ausgeschlossen, blos Urkunden- und Zeugenbeweis zulässig. Sachverständige sind im Vorverfahren nur soweit zuzuziehen, als der Zweck desselben sonst nicht erreichbar wäre. Auch einen Augenschein kann der Präsident zur Aufklärung des Sachverhaltes vornehmen. Die sämmtlichen Acten des Vorverfahrens circulieren nach Schluss desselben bei den Handelsrichtern und bilden die Grundlage für das längstens nach 25 Tagen eintretende Hauptverfahren vor Gericht. In diesem sind jeder Partei zwei Vorträge gestattet. Das Gericht kann Ergänzung der Acten (der Beweisaufnahmen u. dgl.) beschliessen und Zeugen vor sich abhören, Expertengutachten einholen, auch an die Parteien noch genau formulierte Fragen richten, auf welche die Parteien bei Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wahrheitsgetreu zu antworten haben. Dann erfolgt das Endurtheil. Beziiglich der Gerichtskosten urtheilt das Gericht nach freiem Ermessen. Das Urtheil ist in der Regel sofort zu eröffnen. Vorbehältlich Weiterziehung an das Bundesgericht bei einem Betrag über Fr. 3000 steht gegen Urtheile des Handelsgerichts nur das Rechtsmittel der Wiederherstellung zu.

Das Kostendecret bestimmt die Entschädigungen der Richter (die Oberrichter erhalten eine jährlich festzustellende Gehaltszulage, die andern eine Entschädigung von Fr. 5 per Tag nebst Ersatz der Reiseauslagen). Gerichtskosten für das Vorverfahren Fr. 20—150, für das Hauptverfahren Fr. 40—300.

181. Loi (du Gr. Cons. du c. de Genève) sur l'organisation et la compétence des Justices de Paix. Du 12 octobre. (Rec. des Lois, LXXIII p. 446.)

Nach dem bisherigen Gesetz von 1874 (diese Zeitschr. XIX, Abth. 3 S. 117 Nr. 248) bestand eine Theilung der Geschäfte unter den vier Friedensrichtern des Cantons in der Weise, dass der eine die Civil-, der zweite die Straf-, der dritte die Vormundschaftssachen und der vierte die gewerbliche Schiedsgerichtsbarkeit besorgte. Letztere ist an die prud'hommes übergegangen. Das neue Gesetz stellt daher nur noch 3 Friedensrichter auf, einen für affaires civiles contentieuses, einen für die justice pénale et la juridiction non-contentieuse des arrondissements de Genève, Petit-Sacconnex et Chêne, und den 3ten für Vormundschaftssachen und was daran hängt und die juridiction non-contentieuse de l'arrondissement de Carouge. Ernennung durch den Grossen Rath. Jeder hat 6 Suppleanten und einen Gerichtsschreiber. Besoldung des Richters Fr. 4500, des Gerichtsschreibers Fr. 3600. Die streitige Civil- und die Strafrechtflege wird in der Stadt Genf geübt. Competenz: in Civilsachen entscheidet der Friedensrichter in letzter Instanz: in persönlichen und Mobiliarklagen bis auf 200 Fr., in

Schadenersatzklagen wegen Injurien bis auf 300 Fr., über solche aus Delicten, die ihrer Strafcompetenz unterliegen, über Streitigkeiten zwischen Dienstherrn und Dienstboten wegen des Lohnes, über Mieth- und Pachtzinsstreitigkeiten bis auf 300 Fr. — Bei Ueberschreitung der Summe von 300 Fr. hat der Friedensrichter in den betreffenden Sachen das Urtheil in erster Instanz zu fällen (Appellation an die Cour de Justice innerhalb 40 Tagen). Die Vorladungen können in gewissen Fällen auf sehr kurzen Termin erfolgen. Competenz des Richters für Strafsachen: sie ist gegen früher ausgedehnt, indem ihr Realinjurien, die früher vor das correctionelle Gericht gehörten, unterstellt sind. Die Competenz bestimmt sich im Wesentlichen nach Art. 417—442 des Strafprocessgesetzes von 1884. Vergl. übrigens F. Nessi, *La Loi sur la justice de paix*, im Journal des Tribunaux 1887, p. 631 ss. — Zu diesem Gesetz gehören noch die Nr. 188 und 189.

182. Beschluss (des Cantonsraths des C. Schwyz) *betreffend das Strafverfahren bei Uebertretungen des Bundesgesetzes über gebrannte Wasser*. Vom 30. November. (Amtsbl. Nr. 50.)

Der Bezirksamann fällt die im B.-Ges. enthaltenen Bussen aus, bei Nichtanerkennung durch den Beklagten tritt Ueberweisung an den Strafrichter ein.

183. Beschluss (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Abwandlung von Uebertretungen des eidgenössischen Fabrikgesetzes*. Vom 29. April 1882 und 24. Herbstmonat 1887. (Amtsbl. Nr. 77.)

Bisher sind solche Uebertretungen durch die gerichtlichen Commissionen bestraft worden, dies erscheint aber zu schwerfällig und zu kostspielig, sie sollen daher, sofern sie sich nicht als Vergehen im Sinn des Strafgesetzes qualifizieren, durch die Bezirksamter abgewandelt werden.

184. Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *désignant l'autorité chargée de procéder aux enquêtes sur les accidents survenus dans les fabriques*. Du 31 mai. (Rec. des Lois, XVI p. 264.)

Als die im B.-Ges. vom 23. März 1887 vorgesehene Behörde, an welche die Fabrikunfälle anzuzeigen sind, wird der Präfect des betreffenden Districts bezeichnet.

185. Decreto (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *circa la riduzione dei funzionari dell' Istruzione giudiziaria*. Del 27 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIII p. 69 s.)

Betrifft Abänderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 1. Mai 1883 und des Besoldungsgesetzes vom 28. April 1880 bezüglich der Instructionsrichter. Dieses Decret ist übrigens nur provisorisch bis zum Erlass eines neuen Strafprocessgesetzes.

186. Reglement (des Obergerichts des C. Zürich) *betreffend die Jahresberichterstattung über das Gerichtswesen.* Vom 9. Februar. (Off. G. S., XXI S. 331 ff.)

Weisung an die verschiedenen Gerichtsbeamten bezüglich Ausfertigung der Tabellen über die Processe, die Schuldbetreibung u. s. f., genauere Instructionen für die Process- und Concurs-tabellen, Alles zum Zwecke der Vervollkommnung der Rechtsstatistik.

187. Décret (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) *ajoutant deux alinéas à l'art. 131 de la loi sur l'organisation judiciaire.* Du 15 février. (Rec. des Lois, XVI p. 148 s.)

Die Büreaux der Friedensrichter an Districtshauptorten sind von letztern zu liefern, Heizung und Beleuchtung trägt der Staat.

188. Règlement et Tarif (du Cons. d'Etat du c. de Genève) *relatifs aux actes et pièces des greffes de la Justice de Paix.* Du 16 décembre. (Rec. des Lois, LXXIII p. 603.)

189. Règlement (du même) *sur les heures d'ouverture et les obligations des greffes des Justices de Paix.* Du 27 décembre. (Ibid. p. 637.)

190. Reglement (des Reg.-Raths des C. Bern) *über die Patentprüfung der Fürsprecher und Notare.* Vom 5. März. (Ges. Decr. und Verordn., N. F. XXVI S. 30 f.)

Ersetzt das Reglement vom 3. Novbr. 1858 im Sinn einer Steigerung der Anforderungen. Die Prüfung der Fürsprecher zerfällt in eine theoretische und practische; zu der erstern wird man zugelassen auf Grund eines Maturitätszeugnisses über befriedigend absolvierte Gymnasialstudien, und sie erstreckt sich über allgemeine Rechtslehre, römisches, deutsches, Straf-, Staats-, Völker- und Kirchenrecht und Nationalökonomie. Zu der letztern bedarf es dreijährigen Universitätsstudiums und einjähriger Arbeit bei einem Fürsprecher; sie erfolgt über eidgenössisches und bernisches Recht. Die Prüfungscommission wird vom Obergericht bestellt. Für die Notarprüfung bedarf es blos des Nachweises allgemeiner Schulbildung, wie sie in einer fünfclassigen Secundarschule erreicht wird, und des Besuchs juristischer Vorlesungen an einer Hochschule während zwei Jahren, und sodann (für die 2te Prüfung) vierjährigen Arbeitens bei einem practizierenden Amtsnotar oder auf einer Amts- oder Gerichtsschreiberei. Demgemäß sind auch die Examenfächer theils enger (bezüglich römischen und deutschen Rechts), theils weiter (bezüglich Grundbuch-, Fertigungs- und Katasterwesens, Organisation der Amts- und Gerichtsschreibereien u. dgl.). Prüfungscommission vom Regierungsrath bestellt.

191. *Regulativ* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betreffend das Rechnungswesen der Bezirksschreibereien.* Vom 14. Mai. (Amtsbl. I S. 460 ff.)

Vorschriften über Buchführung und Abrechnung mit der Staatscassa.

192. *Verordnung* (des Gr. Raths des C. Aargau) *über die Prüfung der Fertigungsactuare.* Vom 11. Juli. (G. S., N. F. II S. 306 f.)

193. *Vollziehungsbeschluss* (des Reg.-Raths des C. Aargau) *zu vorstehender Verordnung.* Vom 29. Juli. (Das. S. 308 f.)

194. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Uri) *betreffend Ergänzung des § 16 des Justiz-Reglements vom 10. Mai 1886.* Vom 12. April. (Bes. gedr.)

Aufzählung der weibelamtlichen Mittheilungen, bei welchen der Gebrauch von Stempelpapier verbindlich ist. Ungestempelte Acte sind zurückzuweisen.

195. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *über Functionen und Besoldung der Amts- und Bezirksweibel.* Vom 19. December. u (A. S. d. G., LX S. 90.)

196. *Regol mento* (del cons. di Stato del c. del Ticino) *per gli esami di Agrimensore.* Del 31 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIII p. 66 ss.)

197. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *ordonnant la séparation de la commune de La-Joux du 13^e arrondissement de l'état civil du district de la Glâne pour former le 21^e arrondissement.* Du 25 février. (Bull. off. des Lois, LVI p. 112 s.)

198. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Solothurn) *betreffend die Umschreibung der Civilstandskreise und Bezahlung der Civilstandsbeamten.* Vom 29. December. (A. S. d. G., LX S. 91 f.)

Ersetzt die §§ 1 und 2 der Verordn. vom 9. Octbr. 1875. Neue Eintheilung der Kreise.

199. *Verordnung* (des Reg.-Raths des C. Basellandschaft) *betreffend Abänderung der Vollziehungsverordnung vom 10. November 1875 zum Bundesgesetze über Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe vom 24. December 1874.* Vom 7. December. (Amtsbl. II S. 523 f.)

Waldenburg bildet fortan (abgetrennt von Oberdorf) einen besondern Civilstandskreis. Die Doppel der Civilstandsregister sind in das Staatsarchiv (nicht mehr in das Gemeindearchiv) abzuliefern. Verweisung auf einige Vorschriften des bundesrätlichen Reglements von 1881.

200. *Beschluss* (des Reg.-Raths des C. Thurgau) *betreffend Mittheilung von Ehescheidungen an die Kirchenvorsteherchaften durch die Civilstandsämter.* Vom 28. Mai. (Amtsbl. Nr. 43.)

Vorschrift an die Civilstandsämter, die Ehescheidungen von Cantonsangehörigen den Kirchenvorsteherchaften als Armen- und Sittenaufsichtsbehörden kund zu geben.

201. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Fribourg) *instituant dans le 4^{me} arrondissement forestier deux gardes-forestiers chargés de la surveillance des triages formés par les terrains boisés de la grève du lac de Neuchâtel dans le territoire des communes riveraines du district de la Broye.* Du 6 août. (Bull. off. des Lois, LVI p. 169 s.)

202. *Bekanntmachungen* (des Obergerichts des C. Aargau) *zu Vollziehung der Grossräthlichen Verordnung vom 17. Mai 1886 betreffend die Geschäftsagenten.* 1. *Bekanntmachung über die Prüfung und Patentierung der Geschäftsagenten.* Vom 1. August 1886. — 2. *B. betr. den Tarif der G.-A.* Vom 26. October 1886. — 3. *B. betr. die Buchführung der G.-A.* Vom 7. Januar 1887. (G. S., N. F. II S. 259 ff.)

Nr. 1 giebt Vorschriften über die Art und den Umfang der in der Verordnung vorgeschriebenen Prüfung der Petenten, Nr. 2 stellt eine Gebühr auf, Nr. 3 verlangt Führung eines regelrechten Cassabuchs und einer sorgfältigen Geschäftscontrole.

203. *Gesetz* (des Gr. Raths des C. St. Gallen) *betreffend Organisation des Landjägercorps.* Erlassen am 17. Mai, in Kraft getreten am 28. Juni. (G. S., N. F. V S. 207 ff.)

Tritt an die Stelle des Ges. vom 30. Jan. 1873.

204. *Dienstreglement* (des Reg.-Raths des C. St. Gallen) *für das Landjägercorps.* Vom 13. December. (Ges. S., N. F. V S. 239 f.)

205. *Règlement* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *pour l'administration et le service de la gendarmerie.* Du 5 mars. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 43 s.)

Betrifft die militärische Organisation.

206. *Decreto legislativo* (del Gr. Cons. del c. del Ticino) *di aumento dell' onorario al Segretario del Tribunale d'Appello.* Del 26 maggio. (Boll. off. delle Leggi, N. S. XIII p. 87.)

Erhöhung auf 1700 Fr.

207. *Tableau* (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) *des indemnités de déplacement des membres du Grand Conseil.* Du 14 mai. (Rec. des Lois, XVI p. 248 ss.)

Revidierter Tarif der Reiseentschädigungen.

208. *Arrêté* (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) *modifiant, en ce qui concerne les émoluments de transport, les tarifs provisoires des émoluments et des indemnités en matière judiciaire,*

civile et pénale, et en matière de poursuite pour dettes et de faillite, du 17 juillet 1886. Du 22 janvier. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 7.)

209. *Arrêté (du même) complémentaire de celui du 22 janvier 1887 modifiant les tarifs judiciaires provisoires.* Du 29 janvier. (Ibid. p. 17.)

Beide Verordnungen bereits wieder aufgehoben durch den

210. *Tarif (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) des émoluments et des indemnités en matière judiciaire, civile et pénale, et en matière de poursuite pour dettes et de faillite.* Du 2 septembre. (Ibid. p. 422 ss.)

Ausführliche Taxordnung von 351 Artikeln.

211. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Vaud) abrogeant l'art. 8 du tarif des émoluments des conservateurs des droits réels du 1^{er} juin 1886.* Du 15 décembre. (Rec. des Lois, LXXXIV p. 778 s.)

Aenderung der Taxen für Hypothekeneinträge.

212. *Règlement d'exécution (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) pour la loi concernant la transformation des émoluments judiciaires en traitements fixes et la forme des significations.* Du 25 mars. (Rec. des Lois, XVI p. 132 ss.)

Genaue Vorschriften über Buchung und Ablieferung der Gebühren.

213. *Décret (du Gr. Cons. du c. de Neuchâtel) ajoutant une disposition à la loi sur les traitements et les tarifs des fonctionnaires judiciaires.* Du 15 février. (Rec. des Lois, XVI p. 150 s.)

Setzt als Gebühr für Legalisation einer Unterschrift Fr. 1 fest.

214. *Arrêté (du Cons. d'Etat du c. de Neuchâtel) concernant les poursuites pour l'impôt direct et la taxe militaire.* Du 23 september. (Rec. des Lois, XVI p. 285.)

Kleine Aenderung bezüglich der Gebührenerhebung in Folge der Verwandlung der Sporteln in fixe Besoldungen.

215. *Addition (du Cons. d'Etat du c. de Genève) à l'art. 107 du Règlement, du 12 novembre 1869, sur le tarif des émoluments des notaires, des avocats, des greffiers et des huissiers, en matière civile.* Du 15 février. (Rec. des Lois, LXXIII p. 67.)

216. *Arrêté (du même) modifiant l'art. 76 du Règlement sur le tarif des émoluments etc. (wie Nr. 215).* Du 17 mai. (Ibid. p. 186.)

Ersteres betrifft eine kleine Aenderung der Taxen bei saisie, letzteres die Schreibegebühren für Ausfertigung von Acten, ferner die Taxen für Verbalprocesse u. a.